

Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914-1918

Autor(en): **Heinrichs, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **104 (2004)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914–1918

von

Ruth Heinrichs

«Neutrales Land bedeutet – ein Leben hinter einer hohen Schutzmauer leben und ein dumpfes Hinhorchen auf den blutigen Lärm von aussen. Er ist ganz nahe der blutige Lärm, aber die Mauer ist hoch und dicht, und so scheint es, er käme aus der Ferne.»¹

Der russisch-jüdische Exilant Scharmara Gorelik zeichnet in seinen 1919 verfassten Erinnerungen «Fünf Jahre in Neutralien» das Bild eines geschützten und von allem Gräuel des Weltkrieges abgetrennten Landes, während draussen ein Orkan tobte. Ganz anders fällt die Bilanz des Historikers und Publizisten Max Mittler im Jahr 2003 aus, der konstatiert, dass nach dem Ersten Weltkrieg von der Schweiz des Gründungsjahres 1848 nur noch die institutionelle Hülle bestand.²

Hatte schon die zweite Industrialisierung einen fundamentalen gesellschaftlichen Wandel ausgelöst, so wirkte der Erste Weltkrieg nochmals als Katalysator. Nach vier Jahren Krieg in Europa stand «Neutralien» vor den Scherben seines selbst errichteten Mythos: Der wirtschaftsliberale Freisinn – darin vor allem die Ideologie der strikt privaten Wohlfahrt – hatte im Jahr 1918 angesichts unzähliger verarmter, ja hungernder Schweizer ausgedient. Die stolze Republik war zu einer hochverschuldeten Semidiktatur des Generals Ulrich Wille und des allmächtigen Bundesrates verkommen, und selbst die Neutralität war immer wieder aufgeweicht und damit aufs Spiel gesetzt worden. Die Stimmung in der Schweiz war geprägt von Depression und Verzweiflung, in deren Folge sich Kleinmut, Misstrauen und Neid ausbreiteten. Gleichzeitig verstärkten sich nationalistische Tendenzen, die sich in einem zunehmenden Überfremdungsdiskurs äusserten.³ Im Landesstreik 1918/19 wurden die tief greifenden Veränderungen dann unübersehbar.⁴

¹ Scharmara Gorelik, Fünf Jahre in Neutralien. Schweizer Kriegserlebnisse eines jüdischen Schriftstellers, Berlin 1919, S. 1.

² Max Mittler, Der Weg zum Ersten Weltkrieg: Wie neutral war die Schweiz? Kleinstaat und europäischer Imperialismus, Zürich 2003, S. 883.

³ Vgl. Patrick Kury, Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2004.

⁴ Vgl. Willi Gautschi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968.

Geschahen solche oder ähnliche Umwälzungen auch in einer kleinen religiösen Gemeinschaft? Diese Frage soll im Folgenden für die Israelitische Gemeinde Basel anhand von drei Aspekten untersucht werden: der Beschaffung von koscherem Fleisch, der Armenpflege der Gemeinde und den Wucherprozessen 1916/17. Das Ziel ist zu ergründen, welche Umwandlungsprozesse die Gemeinde im Verlauf des Ersten Weltkrieges durchlief und wie sich die Kriegssituation auf die nationale Selbstverortung der Gemeindeleitung, speziell des Rabbiners und des Gemeindevorsitzenden, auswirkte.

Die populäre Erinnerung sieht die Schweiz im Ersten Weltkrieg – gleich wie Gorelik – im Auge eines Wirbelsturms. Die Formel, die Schweiz sei verschont geblieben und habe sich aus dem Krieg heraushalten können, wird noch heute gebraucht. Tatsächlich war sie an den militärischen Handlungen nicht beteiligt. Sie war jedoch Akteurin und Betroffene eines europäischen Wirtschaftskrieges, dessen Dynamik sie sich nicht zu entziehen vermochte.⁵ Neben dem Verlust wirtschaftlicher Prosperität hatte der Krieg auch konkrete Auswirkungen auf die in der Schweiz lebenden Individuen: Dies betraf zum einen die Ausländer aus den kriegführenden Staaten, die ab 1914 in den heimatlichen Kriegsdienst einberufen wurden, zum anderen die männlichen Schweizer, die während dieser vier Jahre durchschnittlich 500 Tage im militärischen Einsatz standen, um das Land zu schützen. Der Dienst war ohne Lohnkompensation abzuleisten und bestand in der Hauptsache aus eintöniger Bewachung, unterbrochen von Befestigungsarbeiten. Aufgrund des Verdienstaustausfalls und der Sorge um die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Familien mehrten sich bereits Ende 1914 die Anträge auf Entlassung.⁶

Basel traf der Krieg besonders hart. Basels Wohlstand beruhte traditionell auf der leichten Erreichbarkeit der Märkte im Elsass und in Baden über offene Grenzen. Die Grenzschiessung schnitt die kleineren Kaufleute und Händler von ihren bisherigen Geschäftsplätzen und Handelskanälen ab.⁷ Die Kontrolle des Aussenhandels durch

⁵ Vgl. Hans Ochsenbein, *Die verlorene Wirtschaftsfreiheit*, Bern 1971, S. 313–331.

⁶ Vgl. Hans Rudolf Fuhrer, *Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung*, Zürich 1999, S. 308–326.

⁷ Bis 1914 konnten Schweizer und Deutsche die Grenze per Tram überqueren, ohne einen Pass vorzeigen zu müssen. Nur ein längerer Aufenthalt war bei den lokalen Behörden anzumelden. Inwieweit während des Krieges die Grenze ins Deutsche Reich tatsächlich geschlossen war, ist unklar. Der individuelle Personenverkehr war auch während des Krieges unter Vorlage eines Passes noch möglich, jedoch kein Warenverkehr.

zwei Überwachungsstellen der kriegführenden Staaten, der deutschen Treuhandstelle und der Société Suisse de surveillance économique (S.S.S), produzierte ein heilloses Kompetenzdurcheinander und förderte damit Spekulantentum, Wucher und Schmuggel.⁸ Als Stadtkanton konnte Basel keine Nahrungsmittel wie Milch und Fleisch selbst produzieren, was die Lebensmittelversorgung zusehends erschwerte und Basel-Stadt gegenüber den Landkantonen benachteiligte.

Die männlichen Basler wurden in den Aktivdienst eingezogen und Grenztruppen in der Stadt einquartiert, denn Basel war erstes Ziel eines befürchteten deutschen Marsches durch die Schweiz nach Frankreich bzw. eines französischen Flankenschlages nach Deutschland. Die militärstrategische Lage Basels erforderte eine hohe Truppenkonzentration der schweizerischen Armee zum Schutz dieses Gebietes. Mit der Teilmobilmachung im Januar 1916 verstärkte das Militär die nordwestliche Befestigung. Ein Jahr später war Basel eng umschlossen von militärischen Stützpunkten, die in einem Halbkreis von Porrentruy im Westen bis Burgdorf im Süden und Frick im Osten die Stadt umgrenzten.⁹ Wenige Schritte nördlich von Riehen und westlich von Kleinhüningen begann das Kriegsgebiet. Die militärische Umkreisung der Stadt begrenzte den Bewegungsradius der Basler zwar nicht völlig, erschwerte aber den individuellen Verkehr durch erforderliche Passierscheine.¹⁰ Lohnausfall der Soldaten, sinkende Reallöhne und Teuerung von Lebensmitteln führten zu einer Spirale der Armut, die spätestens im Jahr 1917 nicht nur die Unterschicht betraf, sondern auch Angestellte und Beamte.¹¹

Die jüdische Gemeinschaft in Basel vor dem Ersten Weltkrieg

Am Vorabend des Ersten Weltkrieges war der Aufbau der jüdischen Gemeinschaft Basels abgeschlossen. Etwa 2'500 Personen jüdischen Bekenntnisses lebten in der Stadt, von denen die Mehrheit ihre Wurzeln im Elsass und in Baden hatten. Andere waren aus deut-

⁸ Zu den Überwachungsstellen siehe Ochsenbein (wie Anm. 5), S. 201–246.

⁹ Zur Lage der Schweizer Armee im Februar 1917 nach der Teilmobilisation siehe Fuhrer (wie Anm. 6), S. 250.

¹⁰ Ebd., S. 282f.

¹¹ Vgl. Josef Mooser, Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der «Wohlfahrtsstadt», in: Georg Kreis, Beat von Wartburg (Hgg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 226–256, hier S. 249.

schen und polnischen Städten zugezogen; hinzu kamen Juden aus dem Aargauer Surbtal und aus dem Habsburgerreich.¹² Die Zuwanderungsgruppen hatten jeweils eigene Vereine gegründet, welche die Peripherie der Gemeinde bildeten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts pflegten Angehörige unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse und Herkunft nur wenig Kontakt untereinander. Auch in der jüdischen Gemeinschaft lebten die einzelnen Zuwanderungsgruppen weitgehend voneinander getrennt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden mit den zionistischen Vereinen, der «B'nei B'rith Loge» und den religiösen Einrichtungen Geselligkeiten, welche die Gruppentrennung zu Gunsten gemeinsamer politischer oder kultureller Ziele aufweichten.

Die bereits seit über 100 Jahren in Basel wohnhaften Elsässer Familien dominierten die Gemeinde in politischer Hinsicht. Besonders die Bankiersfamilie Dreyfus stellte in einer langen Kontinuität den Gemeindepräsidenten. Sie gab auch das Selbstbild der Gemeinde vor, nämlich das einer Gruppe wohlhabender bürgerlicher Kaufleute. Die Strategie der Gemeinde, in liberalem Sinn alle Kosten der jüdischen Gemeinschaft selbst zu tragen und keine staatlichen Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, wurde von der reformierten Mehrheit Basels freundlich goutiert. Ein besonders herzliches Verhältnis unterhielt die Gemeindeleitung zur kantonalen Polizeibehörde. Beide teilten sich die Kosten für durchreisende jüdische Passanten. Bei Angehörigen anderer Religionen trug die Basler Polizei die Kosten vollständig. Aufgrund der Kostenteilung erwies sich die kantonale Polizeibehörde jedoch immer wieder als besonders grosszügig in der Auslegung von Bestimmungen, weshalb die Gemeinde den Eigenanteil gerne aufbrachte. Die Gemeinde finanzierte zudem noch eine Reihe von grossen sozialen Einrichtungen: ein Waisenhaus, ein Spital und zwei Altersasyle, eines in Lengnau und ein weiteres im elsässischen Hegenheim. Der institutionelle Ausbau des sozialen Bereichs spiegelte sich auch in der Verwaltung der Gemeinde: Seit 1910 gab es ein kleines Gemeindehaus, das die ersten Professionalisierungsschritte in der Gemeindeadministration ermöglichte: Der neue Betsaal war auch für profane Gemeindeangelegenheiten wie Versammlungen nutzbar; das Büro diente als Arbeitsort des Sekretärs und zudem als Archiv. Auch die Armenpflege der Gemeinde war in diesem Haus untergebracht.

¹² Vgl. Urs Draeger, *Die Israelitische Gemeinde Basel 1880–1933. Soziale Struktur, Organisation und Konflikte einer Einheitsgemeinde*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit Universität Freiburg (Schweiz) 2001, S. 25ff.

Repräsentant dieser modernen Gemeinde war Jules Dreyfus-Brodsky, Präsident seit 1906. Er forderte immer wieder die Beachtung bürgerlicher Werte, auch anlässlich des glücklichen Endes einer infamen Ritualmordbeschuldigung in Kiew 1913.¹³ Um Ereignissen wie in Kiew vorzubeugen, forderte er die Symbiose des weltlich Bürgerlichen und des Jüdischen. Für Dreyfus-Brodsky bildete Religion einen integralen Bestandteil von Bürgerlichkeit, wobei die konkrete Religionszugehörigkeit eine untergeordnete Rolle spielte, denn die universal gültige Nächstenliebe bedeutete ihm die höchste Form der Erfüllung seiner religiösen Pflichten. Dies war eine Formel, welche die «Mitte» der Gemeinde abbildete. Während Rabbiner Cohn als Vertreter des gesetzestreuen Judentums stärker das jüdische Element hervorhob, betonten Gemeindemitglieder wie der Arzt Achilles Nordmann eher den staatsbürgerlichen Geist. Doch wirkte der philanthropische Ansatz Dreyfus-Brodschys als ideelles Bindeglied.

Am Vorabend des Ersten Weltkrieges war die Gemeinde ein differenziertes, aber starkes und einträchtiges Gebilde, das im Kontext der schweizerischen jüdischen Gemeinden – nicht zuletzt aufgrund seiner Finanzkraft – eine Führungsposition einnahm.

Der doppelte «Graben» in der jüdischen Gemeinschaft

Mit dem Beginn der militärischen Handlungen am 3. August 1914 war die Eintracht der Gemeinde auf eine Probe gestellt. Der nahe Krieg zwischen Deutschland und Frankreich betraf auch die nationalen Identitäten der jüdischen Gemeinschaft. Der politisch tätige Kern der Gemeinde war teilweise in zweiter Generation eingebürgert und besass einen Schweizer – zu diesem Zeitpunkt noch einen kantonalen Basler – Pass.¹⁴ Bei ihnen wie auch bei nicht Naturalisierten machte sich der deutsch-französische Konflikt auf

¹³ Staatsarchiv Basel (StABS), IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 14. Dez. 1913.

¹⁴ Zur Vereinheitlichung der Pässe kam es erst nach der Verordnung betreffend Verwendung eines einheitlichen schweizerischen Passformulars vom 22. Nov. 1915; vgl. den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Aug. 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Schweizerisches Bundesblatt, 68. Jahrgang, Bd. II, S. 571 (hiernach zitiert als Bundesblatt, Bericht 1916).

tragische Weise selbst im engsten Familienkreis bemerkbar, wie Rabbiner Cohn bemerkte.¹⁵

Die allgemeine Stimmung in der Deutschschweiz war eher dem gleichsprachigen nördlichen Nachbarland gewogen, was sich zu Kriegsbeginn auf die Presseberichterstattung und auf die Arbeit in Vereinen niederschlug. Dem entgegenwirkend beschwor die Neue Helvetische Gesellschaft in Basel das schweizerische Bewusstsein.¹⁶ Auch der Bundesrat propagierte die «Ideale unseres Landes» im Sinne einer «über allen Rassen und Sprachen» stehenden «Kulturgemeinschaft».¹⁷

Die jüdischen Basler zeigten sich weniger an Deutschland orientiert als die reformierten. Der grosse Elsässer Anteil sympathisierte eher mit Frankreich. Zur Überwindung des «inneren Grabens» in der Gemeinde argumentierte der Gemeindevorstand ähnlich wie die Neue Helvetische Gesellschaft, indem er die Bedrohung «unseres schönen Schweizerlandes» betonte, das brenne, und für dessen Schutz auch die Gemeinde eintreten müsse.¹⁸ Die kleine jüdische Minderheit schreckte die Vorstellung, dass Juden der kriegführenden Länder aufeinander schossen und sich sogar gegenseitig töten könnten, doch, so Dreyfus-Brodsky, sei es deren Pflicht.¹⁹ Was Juden in Russland anging, so teilte Rabbiner Cohn die Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht:

«Noch nie haben wir das Leid des «Golus»,²⁰ unsere Zerstreuung unter den Völkern, so bitter empfunden wie jetzt, da der Jude kämpfen muss gegen den Juden, der Bruder gegen den Bruder, da die Juden Russlands für den Panslawismus, für die «gekränkten Rechte» jenes Landes, das ihnen nicht einmal zum «Stiefvaterland» geworden, für das Land der Pogrome und Ritualmordprozesse ihr Blut verspritzen müssen.»²¹

¹⁵ Arthur Cohn, *Von Israels Lehre und Leben. Reden und Aufsätze*, Basel 1928, S. 296; der zitierte Aufsatz mit dem Titel «In neutralem Lande» stammt aus dem Jahr 1915.

¹⁶ Vgl. Paul Meier-Kern, *Die Grabenproblematik und die Rolle der Neuen Helvetischen Gesellschaft*, in: BZGA 88 (1988), S. 109–132.

¹⁷ Aufruf des Bundesrates vom 1. Okt. 1914, zitiert nach Hans von Greyerz, *Der Bundesstaat seit 1848*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich 1977, S. 1131.

¹⁸ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 13. Dez. 1914.

¹⁹ Ebd.

²⁰ «Golus» bedeutet «Exil».

²¹ Cohn (wie Anm. 15), S. 296.

So uneins wie sich der Gemeindepräsident und der Rabbiner in der Frage der Kriegsdienstpflicht waren, so einhellig beschworen sie doch beide die Wehrhaftigkeit der neutralen Schweiz, wenn Rabbiner Cohn schrieb, «... die Schweiz ist entschlossen, ihre Neutralität gegen jeden, sei es wer es sei, der es versuchen würde sie anzutasten, bis zum Äussersten zu verteidigen.»²²

Die Schweizer Variante des «Burgfriedens», das Geloben der Neutralität und des Verteidigungswillens über alle politischen und konfessionellen Grenzen hinweg, affizierte auch die Gemeinde. Was das Wort des deutschen Kaisers Wilhelm II., «Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche», den deutschen jüdischen Gemeinden galt, das war für die Schweizer Gemeinden die Neutralitätserklärung vom 3. August 1914 und der politische Burgfrieden. Jedes Individuum war fortan ein Teil des Schweizer Volkes. Um ihre Zugehörigkeit zu bestärken, veranstaltete die Gemeinde regelmässige Bettagskollekten zu Gunsten der Familien armer Wehrmänner.

Aus dem Blickfeld geraten: die Koscherfleischversorgung

Schon nach wenigen Kriegswochen wirkte sich der Krieg auf die Gemeindeadministration aus. Die Beschaffung koscheren Fleisches, die nach dem Schächtverbot im Jahr 1893²³ zu einer umständlichen Prozedur geworden war, gestaltete sich jetzt noch komplizierter. Bislang war Frankreich der Hauptlieferant für koscheres Fleisch gewesen;²⁴ das Fleisch wurde geschächtet über die Grenze nach Basel gebracht. Nach der Schliessung der Grenzen versiegte diese Quelle. Die volkswirtschaftlichen Strategen in Bern hatten noch kurz vor dem Krieg ein Abkommen mit Frankreich geschlossen,²⁵ das hauptsächlich die Einfuhr von Futter- und Brotgetreide regelte, jedoch keine Steuerung von Fleisch, schon gar nicht von koscherem Fleisch vorsah. Denn in der Wahrnehmung der christlichen Berner

²² Ebd., S. 295.

²³ Zum Schächtverbot siehe die rechtsgeschichtlichen Dissertationen von Dany Rothschild, *Das Schächtverbot der Schweizerischen Bundesverfassung*, Zürich 1955, und von Pascal Krauthammer, *Das Schächtverbot in der Schweiz. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit*, Zürich 2000, sowie Beatrix Messmer, *Das Schächtverbot von 1893*, in: Aram Mattioli (Hrsg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998, S. 215–239.

²⁴ Geschächtetes Fleisch kam zu diesem Zeitpunkt in der Mehrheit aus Frankreich, teilweise auch aus Deutschland und Italien. In diesen drei Ländern war das Schächten erlaubt.

²⁵ Mittler (wie Anm. 2), S. 636f.

Administration gab es genügend Fleisch im Lande.²⁶ Fleisch sollte zum Eigenkonsum im Lande bleiben und möglichst intensiv exportiert, keinesfalls aber importiert werden. Bei dieser Politik handelte es sich um Nachwirkungen der Debatten über Gefrierfleisch aus den USA, das zu Ende des 19. Jahrhunderts in den Schweizer Markt Einzug gehalten hatte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich ein strikt protektionistisches System entwickelt, das Importe von Billigfleisch durch hohe Zollansätze wenig profitabel machte.²⁷ Dass die Futtermittelknappheit und der hohe Fleisch- und Tierfettbedarf im Land im Laufe des Krieges eine heftige Krise heraufbeschwören würden, das wollte sich 1914 kaum jemand vorstellen.

Schon kurz nach Kriegsausbruch stockte der Import von koscherem Fleisch aus Frankreich und kam Anfang November, nachdem alle Grenzregelungen praktisch umgesetzt worden waren, gänzlich zum Erliegen. In den folgenden sechs Wochen versuchte der Gemeindevorstand eine Ausnahmegenehmigung zum Import von Fleisch beim Bundesrat zu erwirken, was jedoch nicht gelang. Immerhin konnte eine bilaterale Regelung mit Deutschland getroffen werden, Vieh in die Nachbarstädte Lörrach, Säckingen oder in die elsässische Nachbarstadt St. Louis – damals «St. Ludwig» – zu exportieren, dort schächten zu lassen und als Fleischware zu reimportieren.²⁸ Die Gemeinde liess fortan im nächstgelegenen St. Louis schächten. Doch selbst diese mühevolle Praxis stiess nach kurzer Zeit auf Widerstand, als Deutschland aufgrund einer ausbrechenden Maul- und Klauenseuche ein vorübergehendes Einfuhrverbot für Schweizer Vieh erliess und sich auch der kleine Grenzverkehr zunehmend schwieriger gestaltete.

Nicht nur auf deutscher Seite kam es zu Hindernissen, auch die Schweizer Administration behielt sich das Recht vor, die Ausfuhrbewilligung regelmässig zu überprüfen. Alle zwei Monate musste der Gemeindevorstand die Bewilligung neu beantragen. Als im Sommer 1915 der vor Kriegsbeginn noch als sehr gross erachtete Schweizer Viehbestand besorgniserregend abnahm, verweigerte das Volkswirtschaftsdepartement die Bewilligung. Der Gemeindevorstand sollte doch, so zitiert der Bericht der Fleischkommission das Volkswirt-

²⁶ Bundesblatt, Bericht 1916 (wie Anm. 14), S. 616f.

²⁷ Zur Fleischpolitik in der Schweiz und in Basel im besonderen siehe Peter Haenger, *Das Fleisch und die Metzger. Fleischkonsum und Metzgerhandwerk in Basel seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Zürich 2001, S. 129–151.

²⁸ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 13. Dez. 1914.

schaftsdepartement im Dezember 1915, «bei den jüdischen Glaubensgenossen dahin [...] wirken, den Fleischkonsum, dem Beispiel der schweiz. Armee folgend, möglichst einzuschränken [...]».²⁹

Die Basler Regierung hatte sich in der Frage des Schächtens seit dem Verbot kooperativ verhalten und den Verfassungsparagraphen grosszügig dahingehend interpretiert, dass unter das Schächtverbot nur Grossvieh und Kleinvieh³⁰ zu fassen sei, jedoch kein Geflügel. Das Schächten von Geflügel war daher auch nach 1893 in der Stadt Basel erlaubt – im Gegensatz zu Baselland, wo es wegen rituellen Schlachtens von Geflügel immer wieder zu Anzeigen gekommen war.³¹ In Basel hatte bis 1915 nur eine Geflügelhändlerin koscheres Fleisch angeboten. Jetzt erteilte die Gemeinde einer zweiten Händlerin die Konzession zum Verkauf von koscherem Geflügel, um den Fleischbedarf zu decken.

Trotz der Widerstände ging der Verbrauch an koscherem Fleisch zwischen 1913 und 1915 nur um ein Fünftel zurück. Das komplizierte Verfahren bewirkte jedoch eine starke Verteuerung des koscheren Fleisches, was ab 1916 zu einer Steigerung der Ritualspesen, die auf den Fleischpreis noch aufgeschlagen wurden, von 20 cts pro Kilo 1915 auf 25 cts pro Kilo im Jahr 1916 und schliesslich auf 30 cts pro Kilo im Jahr 1917 führte.³² Der Basler Kleinhandelspreis von Rindfleisch schoss parallel von Fr. 1.90 im Jahr 1914 auf Fr. 3.86 im Jahr 1917, steigerte sich 1918 auf Fr. 4.34 bis zum Höhepunkt von Fr. 5.58, also dem fast Dreifachen der Vorkriegszeit, im Jahr 1919.³³ Aufgrund der hohen Nachfrage nach Nahrungsmitteln und der daraus resultierenden Verteuerung legte die Basler Kantonsregierung im Oktober 1917 – vom Bundesrat ermächtigt – Höchstpreise fest. Da aber die Ritualspesen zu dem eigentlichen Fleischpreis addiert wurden, überstieg der Preis für koscheres Fleisch die fixierten Preise bei weitem. Einer Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern, den Höchstpreis für koscheres Fleisch höher anzusetzen, wurde stattgegeben.³⁴

²⁹ StABS, IGB-REG A 4, 36, Bericht der Fleischcommission 1915 vom 21. Nov. 1915.

³⁰ Zum Grossvieh zählte man Ochsen, Einjährige, Rinder und Kühe, zum Kleinvieh Schafe und Kälber.

³¹ StABS, IGB-REG A 4, Bericht der Fleischkommission 1913.

³² StABS, IGB-REG A 4, Berichte des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel für 1915, 1916 und 1917.

³³ Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Hrsg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 509.

³⁴ Zu den Verhandlungen mit dem Bundesrat siehe Krauthammer (wie Anm. 23), S. 118.

Kurz nach dieser Erleichterung meldete sich der Tierschützer Andreas Keller-Jäggi zu Wort, der schon 1893 die antisemitisch durchtränkte Kampagne gegen das Schächten massgeblich vorangetrieben und eine Mehrheit gegen die jüdische Schlachtmethode erreicht hatte. Er forderte den Bundesrat auf, die spezifische Preisregelung für koscheres Fleisch aufzuheben und ferner dafür zu sorgen, dass kein Schweizer Vieh zur Schächtung ins Ausland gelange. Zudem polemisierte er gegen jüdische Metzger und Fleischhändler, welche die Verfassung umgingen.

Als zu Beginn des Jahres 1918 die Maul- und Klauenseuche inzwischen zum dritten Mal ausbrach, war das Schächten nur noch in Säckingen möglich, das am schlechtesten erreichbar war. Nunmehr schien kein anderer Weg möglich, als das Schächtverbot – zumindest zeitweilig – aufzuheben. Der Gemeindevorsitzende Jules Dreyfus-Brodsky wandte sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes an den freisinnigen Basler Nationalrat Emil Göttisheim, um mit ihm politische Schritte zu sondieren. Göttisheim liess zunächst von Rabbiner Cohn ein Gutachten anfertigen, in welchem Cohn das rituelle Schächten als heilige Pflicht und den unerlässlichen Geboten des Judentums zugehörig auswies. Überzeugt von der Dringlichkeit des Anliegens verfasste Göttisheim eine eigene Eingabe an den Bundesrat für Justiz und Polizei. Bundesrat Eduard Müller³⁵ zweifelte zunächst an der Notwendigkeit einer Aufhebung des Schächtverbotes, da das Schächten in Säckingen weiterhin möglich war. Als aber im März 1918 auch der dortige Metzger das Schächten verweigerte, weil die Aufhängung in seinem Schlachthaus die Rinder beim Ausbluten nicht halten könne, gelang es Göttisheim, ein Gespräch zwischen Basler und Luzerner Gemeinde sowie Bundesrat Müller zu arrangieren.³⁶ Gesprächsteilnehmer waren der Stadtrat und Gemeindevorsitzende von Luzern, Simon Erlanger, Jules Dreyfus-Brodsky und der langjährige Sekretär der Basler Gemeinde, Salomon Bloch-Roos.³⁷ Aufgrund der Machtfülle, mit denen die Bundesräte durch die «Bundesbeschlüsse betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und

³⁵ Der Berner Eduard Müller gehörte dem freisinnigen Lager an und war bereits seit 1895 im Bundesrat.

³⁶ Krauthammer (wie Anm. 23), S. 119f. Zuvor bestand noch die Möglichkeit, nach Italien auszuweichen. Italien verweigerte aber inzwischen ebenfalls die Kooperation.

³⁷ StABS, A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 15. Dez. 1918, S. 6.

zur Aufrechterhaltung der Neutralität» seit dem 3. August 1914 ausgestattet waren, bedurfte es nur dieses einen Gespräches, bis das Ziel erreicht war: Vorerst durfte in der Schweiz wieder geschächtet werden. Der Bundesrat behielt sich jedoch vor, die Ermächtigungen an einzelne Kantone jederzeit wieder zurückzuziehen.³⁸

Der Luzerner Gemeindevorsitzende Simon Erlanger setzte sich sogleich mit dem katholisch-konservativen Heinrich Walther³⁹ und dem freisinnigen Gustav Schaller in Verbindung, die beide für den Kanton Luzern im Nationalrat sassen. Sie erwirkten eine Konzession für das Schächten in Luzern und Sursee, wobei Sursee – wahrscheinlich aufgrund der geringeren Entfernung – fortan als Schächt- platz diene. Das Schächten nahm der Basler Schochet Loeb vor, überwacht von einem Militärtierarzt. In einem bundesrätlichen Rundschreiben wurden alle Gemeinden darüber informiert, dass das Schächten ausschliesslich im Kanton Luzern und in der Stadt Lau- sanne möglich sei.⁴⁰

Trotz des glücklichen Ausgangs war die Lösung, in Sursee zu schächten, mit einem weiten Weg verbunden, weshalb der Gemeindevorstand nochmals intervenierte, um auch für den besser erreich- baren Kanton Basel-Landschaft eine Schächtkonzession zu erwirken. Dies scheiterte jedoch am ungeschickten Vorgehen eines jüdischen Baselbieters, der den «Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde All- schwil eine entsprechende Spende» von Seiten der Israelitischen Gemeinde zusicherte.⁴¹ Der nachfolgende Skandal um diesen angeb- lichen Bestechungsversuch, der sich hauptsächlich in kleinmütiger und missgünstiger Agitation gegen den scheinbaren Reichtum der Basler Gemeinde richtete, bewog die Baselbieter Regierung, ihre Zustimmung zum Schächten wieder zurückzuziehen.⁴² Vor dem Krieg hatte es noch zum guten Ton gehört, einem behördlichen Entgegenkommen mit einer Spende in die Armenkasse zu danken.

Die Aufhebung des Schächtverbotes durch höchsten bundesrätli- chen Beschluss rief wiederum die Tierschützer auf den Plan, die in der Folgezeit den Bundesrat, den Ständerat und die Presse mit Ein-

³⁸ Ebd.; der Entscheid wurde am 23. März 1918 veröffentlicht, vgl. Krauthammer (wie Anm. 23), S. 121.

³⁹ Heinrich Walther war einer der einflussreichsten Politiker in Bern; siehe auch die Biographie von Peter Menz, *Der «Königsmacher» Heinrich Walther. Zur Wahl von vierzehn Bundesräten 1917–1940*, Freiburg (Schweiz) 1976.

⁴⁰ StABS, A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 15. Dez. 1918, S. 6.

⁴¹ Ebd., sowie Krauthammer (wie Anm. 23), S. 131.

⁴² Krauthammer (wie Anm. 23), S. 131.

gaben bestürmten. Die erste Reaktion zeigte indes die *Schweizerische Metzgerzeitung*: «Es ist jedem Tierfreund unverständlich, dass der Bundesrat einer kleinen Anzahl strenggläubiger Juden zuliebe [...] dieser rohesten und gefühllosen Tötungsart die Genehmigung erteile.»⁴³ Ausgerechnet die Metzger hatten schon seit den 1860er Jahren die Tierschutzvereine unterwandert,⁴⁴ denn die Tierfreunde hatten zunächst gerade diese Gruppe attackiert.⁴⁵ Der altgediente Tierschutzvorsitzende Andreas Keller-Jäggi verunglimpfte die Schächtbefürworter als Rabulisten⁴⁶ und forderte eine «authentische Mitteilung des Talmuds bezüglich der Vorschrift des Genusses von geschächtem Fleisch ohne vorherige Betäubung vor der Verblutung, jedoch ohne Rabbiner-Übersetzung [...]».⁴⁷ Der ebenfalls im Tierschutz aktive Nationalrat Emil Zürcher beantragte schon kurz nach Kriegsende, am 5. Dezember 1918, die Aufhebung der Schächtbewilligung. Nach der Gegenrede des St. Galler katholisch-konservativen Nationalrats Thomas Holenstein, der das Schächten mit dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit rechtfertigte, wurde die Eingabe Zürchers aber mit grosser Mehrheit abgelehnt.⁴⁸ Am

⁴³ *Schweizerische Metzgerzeitung* vom 30. März 1918, zitiert nach Krauthammer (wie Anm. 23), S. 121.

⁴⁴ Zur Entwicklung der Tierschutzvereine und deren Mitgliederstruktur siehe Ruth Lüthi, *Der Schutz der stummen Kreatur. Zur Geschichte der schweizerischen Tierschutzbewegung*, in: *Festschrift 130 Jahre Schweizer Tierschutz*, Basel [1991].

⁴⁵ Vgl. Messmer (wie Anm. 23), S. 217. In Deutschland solidarisierten sich die Metzger mit den Schächtern gegen die Tierfreunde, was als einer der Gründe gewertet werden kann, weshalb – trotz ähnlicher Debatten in der deutschen Öffentlichkeit – das Schächten bis April 1933 in Deutschland erlaubt war; vgl. die Reichstagsverhandlungen über das jüdisch-rituelle Schächten vom 18. Mai 1887 (Stenographischer Bericht), Bern 1891.

⁴⁶ Die Bezeichnung «Rabulist» wurde in deutschen antisemitischen Kreisen als Chiffre für jüdische Intellektuelle gebraucht und war später eine der bevorzugten Semantiken von Joseph Goebbels.

⁴⁷ *Tierfreund* vom 7. Juli 1918, S. 91, zitiert nach Krauthammer (wie Anm. 23), S. 122.

⁴⁸ Krauthammer (wie Anm. 23), S. 121; StABS, A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 15. Dez. 1918, S. 6. Zu Recht interpretiert Krauthammer das solidarische Vorgehen der Katholisch-Konservativen als nicht uneigennützig. Gerade der ebenfalls in den Prozess der Aufhebung involvierte Luzerner Nationalrat Heinrich Walther unterhielt enge Kontakte mit den jüdischen Gemeinden und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, um die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schweiz voranzutreiben, die zwar in der Totalrevision der Verfassung von 1874 festgeschrieben worden war, doch durch zahlreiche kantonale Ausnahmeartikel verwässert wurde. Dies galt indessen sowohl für mehrheitlich reformierte als auch für mehrheitlich katholische Kantone.

10. November 1919 beschloss der Bundesrat gleichwohl, die vorübergehende Schächtbewilligung zum 1. Januar 1920 wieder aufzuheben. Zahlreiche Eingaben des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes sowie eine Interpellation des Nationalrates Heinrich Walther bewirkten wiederum die Verlängerung der Schächterlaubnis um drei Monate. Nach einer Flut von antisemitischen Proteststürmen, die den Bundesrat als schwach gegenüber der «jüdischen Finanz» hinstellten, beschloss der Bundesrat, vielleicht sogar in Abgrenzung zu den Angriffen, eine weitere Verlängerung um sechs Wochen zum 15. April 1920 – bis er sich der antisemitischen Treibjagd beugte und das Schächtverbot wieder in Kraft setzte.⁴⁹ Auch die erneut grassierende Maul- und Klauenseuche änderte daran nichts.

Die wirtschaftliche Not liess die Bedürfnisse der religiösen Minderheit aus dem direkten Blickfeld der Behörden verschwinden. Schon vor dem Krieg war die Koscherfleischversorgung eine komplizierte Angelegenheit, welche die Basler Behörden jedoch mit grossem Wohlwollen unterstützten. Mit der extremen Nahrungsmittelteuerung war eine spezielle Handhabung der Fleischversorgung nicht aufrecht zu halten – nicht zuletzt aus Furcht vor dem Unmut aus der Bevölkerung. Dies schwächte aber die religiösen Notwendigkeiten nicht ab. Es entstand eine unlösbare Situation, der die Behörden schliesslich mit der Aufhebung des Schächtverbotes begegneten. Die vollständige Löschung dieses Verfassungsartikels verhinderten die antisemitisch durchdrungenen Tierschützer, deren öffentlicher Druck das politische Handeln bestimmte.

Annäherungen: Die Arbeit der Armenpflege und des Hilfscomités

Die Armenpflege der Gemeinde wurde während des Krieges zum kostenintensivsten Haushaltsposten. Allein in den ersten drei Kriegsjahren brachte die Gemeinde 140'000 Fr. auf, um in Not geratene Personen und Familien zu unterstützen.⁵⁰ In der Vorkriegszeit hatte sich die Armenpflege aus mehreren Vereinen zusammengesetzt: aus vier Delegierten des Gemeindevorstandes mit Victor Wyler an der Spitze, des Rabbiners Cohn und jeweils zwei Vertreter/innen der elsässischen Vereine Dowor Tow, Espérance, Union Israélite und dem Frauenverein. Die Zedaka, die jüdische Wohlfahrt, war eine

⁴⁹ Krauthammer (wie Anm. 23), S. 141f.

⁵⁰ StABS, REG-REG H 4 Bericht des Hilfscomités pro 1917.

religiöse Pflicht, der die Gemeinde mit Hingabe nachging. Neben der Religion bildete die bürgerliche Philanthropie die Grundlage wohlthätigen Handelns.⁵¹

Vor dem Krieg war der grösste Arbeitsbereich der Armenpflege das Passantenwesen. Im Jahr 1913 kamen 1'433 Passanten in die Stadt, die hauptsächlich aus Russland und den polnischen Gebieten stammten. Allein die Sorge für die Passanten bemühte schon knapp ein Drittel des Budgets der Armenpflege, das seinerzeit rund 16'000 Fr. betrug. Die verbleibenden zwei Drittel wurden für regelmässige Unterstützungen hilfsbedürftiger Juden in Basel und in den umliegenden elsässischen wie badischen Gemeinden aufgewendet, hinzu kamen Zahlungen in Notfällen, finanzielle Unterstützung für Feiertage, Spitalkosten und Medikamente, Bons für Nahrungsmittel, Beihilfen zu Brennmaterial, Mietzuschüsse und anwaltliche Vertretung in Passangelegenheiten. In Absprache mit dem vom Frauenverein geführten «Verein Erholung» steuerte die Armenpflege Beträge zur Ferienversorgung, aber auch zu Kurkosten und zur Kinderversorgung vor Ort bei.⁵²

Den Passanten aus dem Osten war Victor Wyler, der Präsident der Armenpflege, nur bedingt gewogen. Häufig benötigten sie auf ihrem Zwischenhalt in Basel nur ein Ticket zur Weiterfahrt, ein warmes Essen oder eine Schlafstätte. Sie sassen schon nach kurzer Zeit im Zug weiter nach Paris und reisten von dort meist in die Vereinigten Staaten. Diejenigen, die länger in Basel blieben, waren ihm dagegen ein Dorn im Auge: «Meistens sind es junge Leute und auch solche im besten Mannesalter, welche schwerlich mehr auf einen ehrenhafteren Weg zurückkehren. Sinn und Lust für ehrliche Arbeit haben die meisten Wanderarmen verloren; als Beweis für diese Behauptung genügt die Tatsache, dass fast alle unsere Anweisungen für die Arbeitshütte, woselbst durch Holzsägen ein Taglohn von Fr. 3.20 verdient werden könnte, unbenützt bleiben.»⁵³ Die Arbeitshütte der Gemeinde blieb auch von der zweiten grösseren Gruppe Passanten ungenützt, deren Fernbleiben Wyler 1913 besonders freute: Passan-

⁵¹ Vgl. hierzu Philipp Sarasin, Stiften und Schenken in Basel im 19. Jahrhundert, in: Jürgen Kocka, Manuel Frey (Hgg.), Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 192–211, sowie ders.: Reich, elitär und bescheiden. Das bürgerliche «Patriziat» im 19. Jahrhundert, in: Kreis/Wartburg, Basel (wie Anm. 11), S. 349–354.

⁵² StABS, IGB-REG H 4, Bericht der Armenpflege pro 1913.

⁵³ Ebd.

ten aus der näheren Umgebung, so genannte Wanderbettler,⁵⁴ die von Gemeinde zu Gemeinde zogen und um Geld und Unterstützung baten. Die Armenpflege erdachten seit Ende des 19. Jahrhunderts allerlei Systeme, den Wanderbettel einzudämmen. In Deutschland waren zentrale Provinzialkassen eingeführt worden, die den Wanderbettel steuerten und die Überlandreisen verhinderten. Diese Kassen sorgten so auch für die geringere Zahl an Wanderbettlern in der Schweiz.⁵⁵ Seit 1908 versuchte die Israelitische Armenpflege Basel das Betteln an Haustüren – insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachunterstützungen⁵⁶ – engmaschig zu überwachen. Die Wanderbettler erhielten so genannte Bons-Heftchen, die sie beim Betteln vorzeigen sollten. In diese Bons-Heftchen wurde dann vom Geber ein Betrag eingetragen, den der Bettler bei der Armenpflege einlösen konnte. Der Geber zahlte später den Betrag an die Armenpflege.⁵⁷ Das Projekt scheiterte aber, da die Geber – wohl auch aus Gründen der Diskretion – den Bedürftigen das Geld lieber gleich in die Hand gaben. Die Heftchen blieben jedoch weiter im Umlauf und wurden mit Blick auf die Bedürfnisse der Geber durch anonyme Klebemarken erweitert, die unterschiedliche Geldbeträge auswiesen. Der Geber kaufte also einen Satz Marken bei der Armenpflege und klebte einem Bettler eine Marke mit einem bestimmten Wert in das Heftchen. Der Bettler begab sich dann zur Armenpflege, die den Geldbetrag an ihn auszahlte. Neben dem Bons-System sondierte die Armenpflege der Gemeinde gemeinsam mit der Allgemeinen Armenpflege in Basel Lösungsmöglichkeiten zur Steuerung des «ausgearteten, nutz- & zwecklosen Wanderbettel[s]».⁵⁸

⁵⁴ Die Lebensweise von Wanderbettlern ist bisher kaum erforscht. Die einzige grössere Arbeit dazu entstand in den 1930er Jahren von Rudolf Glanz, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland*, New York 1968; zum Forschungsdesiderat Yacov Guggenheim, *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit*, in: Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*, Köln; Weimar; Wien 2000, S. 55–69.

⁵⁵ StABS, IGB-REG H 4, Bericht der Armenpflege pro 1913.

⁵⁶ Schon am Ende des 19. Jahrhunderts koordinierten die Wohltätigkeitsvereine ihre Arbeit, um Mehrfachunterstützungen auszuschliessen. 1904 beschloss die Gemeindeversammlung, die Unterstützung der Passanten abzuschaffen, was aber aufgrund der Pogromsituation in Russland wieder aufgehoben wurde, vgl. Theodor Nordmann, *90 Jahre Dowor Tow*, Basel 1947, S. 3.

⁵⁷ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 6. Dez. 1908.

⁵⁸ Ebd., Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 18. Dez. 1910.

Wanderbettler waren vor der Etablierung des bürgerlichen Lebensstils von Ort zu Ort gezogen, um Nachrichten zu übermitteln, und fungierten bisweilen als so genannte «Schadchen», als Heiratsvermittler. Diese Funktionen hatten sie im Laufe des 19. Jahrhunderts verloren. Wer Neuigkeiten erfahren wollte, las die Zeitung. Und wenn ein Junggeselle eine Frau suchte, prüfte ein Verwandter potentielle Kandidatinnen im Bekanntenkreis oder inserierte im Israelitischen Wochenblatt. Die Bekämpfung des als nutzlos empfundenen Wanderbettelns war vor dem Krieg das Hauptthema der Armenpflege, das die Sicht der Wohltätigen auf die Empfänger von Gaben prägte. Wer arm war, war arbeitsscheu und trug selbst die Schuld an seiner Misere, wie ein Spendenaufruf des Frauenvereins an die Gönner der Ferienversorgung für arme jüdische Kinder deutlich macht.⁵⁹ Die Basler Wohltätigkeit – gleich welcher konfessionellen Zugehörigkeit – postulierte für sich die Deutungshoheit über Handeln und Moral eines Bedürftigen.⁶⁰ Zum Abschluss der Nationenbildung gehörte Nichtsesshaftigkeit – und dies betraf sowohl den jüdischen Wanderbettel als auch das «fahrende Volk» – zu einem Verhalten, das nicht mehr in den bürgerlich-normativen Kanon integrierbar schien.⁶¹

Der Strom der Wanderbettler versiegte schon im August 1914. Die intensiven Grenzkontrollen, die einen Ausweis zur Einreise in die Schweiz erforderten, liessen kaum eine Lücke für Nichtsesshafte. Während zwischen dem 1. Januar und 31. Juli 1914 noch 875 Passanten um Unterstützung nachgesucht hatten, waren es zwischen Kriegsausbruch und Jahresende nur noch 58 Personen.⁶² Die hohe Passantenzahl zu Jahresbeginn war zusätzlich von einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Gesamtlage begleitet, die sich in geringeren Spenden an die Armenkasse zeigte und höhere Unterstützungszahlungen für jüdische Arme in Basel notwendig machte. Noch vor Kriegsausbruch waren alle Mittel erschöpft, so dass sich die Armenpflege gezwungen sah, auf die Gemeindekasse zurückzugreifen.

⁵⁹ Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel (SWA), Versicherungen B III 12, Israelitischer Frauenverein – Basel. Dokumentensammlung, Spendenaufruf der Präsidentin Jenny Dreyfus-Strauss [ohne Datum, ca. 1913].

⁶⁰ Vgl. Sarasin, *Stiften* (wie Anm. 51), S. 201.

⁶¹ Averell Hilfiker, *Zur Behandlung von Nichtsesshaften ab 1880 in der Schweiz*, unveröffentl. Lizentiatsarbeit, untersucht die Herausbildung einer personenselektiven Grenzkontrolle in der Schweiz. Ich danke Averell Hilfiker, der mir das Manuskript freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

⁶² StABS, IGB-REG H 4, Bericht der Armenpflege pro 1914.

Der Verringerung der Passantenunterstützung stand ab dem 3. August 1914 eine Zunahme von verarmenden jüdischen Baslern gegenüber: jüdische Kleinhändler, allein erziehende Frauen und Studenten. Daneben drohte Personen, die sich ohne Ausweispapiere in Basel aufhielten, die Ausschaffung, weshalb die Armenpflege hohe Gebühren und Anwaltskosten für diese Gruppe zahlte.

Schon Mitte August 1914 erwies sich die Unterstützung dieser Personenkreise als wesentlich kostenintensiver als die bisherige Passantenhilfe. Eine neue Struktur der Armenpflege musste geschaffen werden, um die administrativen Aufgaben zu bewältigen – und um mehr Spenden einzuwerben. Aus den vier Wohltätigkeitsvereinen, die schon vor dem Krieg die tragenden Säulen der Armenpflege gewesen waren, sowie der «Baselloge» und dem «Verein Erholung» wurde ein Hilfscomité gegründet, das fortan die Aufgaben der Armenpflege koordinierte. In diesem Prozess rückte die «Baselloge» als säkulare Organisation näher an die Gemeinde heran. Dem Prinzip der jüdischen Zedaka verpflichtet, beteiligte sie sich in Eigeninitiative am Hilfscomité. Ein Ausspruch des Gemeindevorsitzenden Dreyfus-Brodsky verdeutlicht die vorherige Separiertheit: «Auch die Baselloge U.O.B.B., an die wir uns nicht gewandt haben, trat diesem Hilfswerk bei.»⁶³ Innerhalb kürzester Zeit brachte das Hilfscomité annähernd 20'000 Fr. zusammen. Bis Ende des Jahres 1915 beliefen sich die Einkünfte auf knapp 60'000 Fr.⁶⁴ Victor Wyler blieb Präsident der Armenpflege, die weiterhin ihre Funktion als administratives Organ ausfüllte. Neben Wyler war Rabbiner Cohn ein wichtiger Ansprechpartner.

Die Spendenbereitschaft der jüdischen Basler kannte kaum Grenzen. Wer konnte, beteiligte sich am finanziellen Aufbau des Hilfswerks. Ab 1916 gaben Gemeindemitglieder auch monatliche Beiträge in die Armenkasse, was sich in einem Jahr auf 27'000 Fr. summierte. 130 Mitglieder beteiligten sich an dieser Spendenform, was eine monatliche Leistung von durchschnittlich knapp 23 Fr. bedeutete.⁶⁵ Vor dem Krieg war dies die mittlere Höhe der jährlichen Individualspenden gewesen.⁶⁶ Da auch die Gemeinde die

⁶³ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 13. Dez. 1914.

⁶⁴ Ebd., Bericht des Hilfscomités Basel pro 1915.

⁶⁵ StABS, IGB-REG H 4, Bericht des Hilfscomités pro 1916 sowie StABS, IGB-REG H 5, Aufruf der Gemeinde zu monatlichen Spenden [ohne Datum, ca. Juni 1916].

⁶⁶ Vgl. die Jahresberichte der Armenkommission vor 1914, StABS, IGB-REG A 4 und IGB-REG H4.

Armenkasse mit hohen Beträgen subventionierte, wirkte sich dies auf die Gemeindesteuern aus, die sukzessive erhöht wurden. Vom Prinzip her beruhte die Steuerhöhe auf Selbsteinschätzung, doch unter den Kriegsbedingungen nahm jetzt die Steuerkommission die Einschätzung vor. Waren die Steuererhöhungen für 1915 noch massvoll ausgefallen – der Bundesrat hatte in diesem Jahr eine schmerzhaftige Kriegsteuer erhoben⁶⁷ –, so steigerte sich die Steuerlast jährlich, bis im letzten Kriegsjahr bei 172 Mitgliedern die Steuern deutlich angehoben wurden.⁶⁸

Da das jüdische Armenwesen in Basel vor dem Krieg ähnlich differenziert war wie die nichtkonfessionellen Basler Unterstützungsvereine, ist ein Vergleich der Spendenleistung mit der Vorkriegszeit kaum möglich. Alle wohltätigen Vereine verfügten über eine eigene Armenunterstützung. Auch die «Baselloge» hatte seit ihrer Gründung 1905 ein eigenes Unterstützungswesen aufgebaut, das sie im Krieg in die zentrale Gemeindearmenpflege überführte. Doch nicht alle Vereine waren bereit, sich an der Konzentrierung der Wohltätigkeit auf die Gemeindewohlfahrt zu beteiligen, so z. B. die Selbstorganisation der österreichisch-ungarischen Juden in Basel, die ihre Landsleute unterstützte. Ein Angebot der Armenpflege, angesichts der Kriegssituation auch den Schützlingen dieses Comités zu helfen, wurde vom Präsidenten August Peisker freundlich abgelehnt.⁶⁹

Ein Motiv des Bemühens, alle Hilfsorganisationen unter dem Dach der Gemeinde zu zentralisieren, war sicherlich die alte Befürchtung der Armenpflege, dass es zu Doppelunterstützungen kommen könnte. Diese Befürchtung teilte sie mit der Allgemeinen Armenpflege Basels.⁷⁰ Das vordringlichste Motiv der Zentralisierung war allerdings das koordinierte Vorgehen der einzelnen Hilfsaktionen bei der Beschaffung und Ausgabe von Heizmaterial und Nahrungsmitteln. Zwischen Kriegsbeginn und Ende 1915 verteilten «junge Damen», die wahrscheinlich im Frauenverein aktiv waren, ca. 13'000 Rationen Lebensmittel, daneben gab die Armenpflege Gutscheine aus für insgesamt 34'700 Liter Milch, 14'195 kg Brot

⁶⁷ Vgl. von Greyerz (wie Anm. 17), S. 1128.

⁶⁸ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 15. Dez. 1918.

⁶⁹ StABS, IGB-REG H 6.1, Schreiben des Präsidenten des österr.-ungar. Comités, August Peisker-Melzacher, an die Armenpflege vom 13. Aug. 1914.

⁷⁰ Die Allgemeine Armenpflege war ebenso ein privatrechtlicher Verein wie die Israelitische Armenpflege.

und 12'527 kg Kartoffeln.⁷¹ In diesem ersten Kriegsjahr waren 300 Köpfe dauerhaft zu versorgen. Hinzu kam eine ungenannte Zahl an Personen, die zeitweilig Unterstützung benötigten. Die Höhe der Ausgaben betrug 1915 rund 53'300 Fr., die sich zusammensetzten aus 16'000 Fr. für Mieten und monatliche Beiträge an «verschämte» Arme, 7'300 Fr. für vorübergehende Unterstützung zu Feiertagen und 30'000 Fr. für Lebensmittel und Brennmaterial.⁷²

Eine breit angelegte Stellenvermittlungsaktion⁷³ im Jahr 1916 brachte eine Reihe Erwerbsloser wieder in Lohn und Brot, so dass sich die ökonomische Lage in der jüdischen Gemeinschaft insofern erholte, als nur noch 175 Personen vollständig erwerbslos waren und von der Armenpflege versorgt werden mussten. Die Höhe der Ausgaben sank dadurch um ein Drittel.⁷⁴ Im Jahr der Nahrungs- und Heizmittelkrise stiegen dann die Ausgaben wieder, denn die Beschaffung von Heizkohle wurde im Winter 1916/17 zum gravierendsten Problem. Zwar hatte die Schweiz vor dem Krieg ein Abkommen mit Deutschland geschlossen, das die Einfuhr von Kohle regelte, doch mit der Kohlekontingentierung ab dem 2. September 1916 reduzierten die Deutschen die Liefermenge erstmalig, was ab Februar 1917 zu Engpässen in der Schweiz führte.⁷⁵ Dies spürte auch die Basler Gemeinde, als am 26. Februar 1917 der Consum-Verein die übliche Bestellung zurückweisen musste: «Unser Vorrat an belgischen Würfelkohlen, kleineres Korn, geht leider dieser Tage zur Neige und neue Zufuhren aus Deutschland und Belgien sind für die allernächste Zeit nicht zu erwarten.»⁷⁶ Auch die Kohleunion Geldner hatte die angefragte Kohlequalität und Menge nicht mehr

⁷¹ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Hilfscomités pro 1915.

⁷² Ebd.

⁷³ StABS, IGB-REG H 6.1 1913–1919. Die Armenpflege wandte sich an Unternehmen der gesamten Schweiz, mit denen sie in Kontakt stand, um den Erwerbslosen Arbeit zu verschaffen.

⁷⁴ StABS, IGB-REG H 4, Bericht des Hilfscomités pro 1917. (Bericht über den gesamten Zeitraum von Kriegsbeginn bis Ende 1917.)

⁷⁵ Vgl. Ochsenbein (wie Anm. 5), S. 270f. Deutschland kontingentierte im Abkommen vom 2. Sept. 1916 die Lieferung von Rohkohle auf 253'000 Tonnen monatlich, was zur Versorgung der Schweiz ausreichend gewesen wäre. Doch die Lieferungen reduzierten sich zwischen Oktober und Dezember 1918 von nunmehr 216'700 Tonnen auf nur noch 187'366 Tonnen, so dass sich zu Beginn des Jahres 1917 erstmals in der Schweiz Kohlemangel bemerkbar machte.

⁷⁶ StABS, IGB-REG H 6.1 1913–1919, Mitteilung des Consum-Vereins an die Armenpflege vom 26. Febr. 1917.

verfügbar.⁷⁷ Erst die Firma Suter & Co. war lieferfähig, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Heizkohle lediglich einmal den Betreffenden zugestellt werde. Wessen Keller für die Gesamtmenge zu klein war, musste die zweite Lieferung selbst organisieren.⁷⁸ Im Sommer 1917 schmolzen die Kohlevorräte in der Schweiz wiederum zusammen. Nur der Allgemeine Consum-Verein in Basel verfügte noch über eine Reserve. Für die Auslieferung stellte er jedoch eine Bedingung: Nur Mitglieder des Consum-Vereins seien zum Erwerb der Heizmittel berechtigt. Zwar war die Armenpflege als Organisation zu Beginn des Krieges in den Consum-Verein eingetreten, jedoch nicht die von ihr Unterstützten. Der Consum-Verein nutzte entsprechend die Bredouille der Armenpflege, um den Kreis seiner Anteilseigner zu erweitern.⁷⁹

Als in den ersten Novembertagen 1917 die Heizmittelknappheit für den kommenden Winter deutlich wurde, erliess der Basler Regierungsrat eine hektisch zusammengestrickte Verordnung, die den Anspruch auf Brennmaterial für den kommenden Winter regelte. Nur die Hälfte des letztjährigen Verbrauches sollte den Haushalten zur Verfügung stehen, der überzählige Rest beschlagnahmt werden. Im Grossen Rat forderte SP-Grossrat Hauser eine gerechtere Verteilung des Heizmaterials und die Sicherstellung eines Mindestquantums an Brennstoff, denn diejenigen Haushalte, die schon im letzten Jahr sparsam waren, würden in diesem Winter zum Frieren verurteilt. Der Vorsteher des Departements des Inneren konzedierte eine ungenaue Formulierung in der Verordnung, diese sei aber nicht dem Wortlaut nach zu verstehen, sondern eher abschreckend gemeint. Die 50-Prozent-Regelung blieb indessen bestehen.⁸⁰ Den Anteil pro Haushalt bestimmte eine zentrale Stelle für Brennmaterialverteilung, so dass selbst die verschiedenen Armenpflegen in Basel keinen Einfluss auf die Quantitäten nehmen konnten.

Am schlimmsten traf der Krieg Immigranten aus polnischen Städten, die ihren Lebensunterhalt in ihrer Mehrheit als Kleinhändler verdienten. Der Anteil an Händlern und Kaufleuten in der Basler jüdischen Gemeinschaft betrug – angestellt oder selbstständig – weit

⁷⁷ Ebd., Schreiben der Kohlehandlung Geldner an die Armenpflege vom 2. März 1917.

⁷⁸ Ebd., Schreiben der Firma Suter an die Armenpflege vom 5. März 1917.

⁷⁹ Ebd., Schreiben des Consum-Vereins an die Armenpflege vom 16. Juli 1917.

⁸⁰ Grosser Rat des Kantons Basel Stadt, X. Jahrgang, Nr. 11 (1917/18), ausserordentliche Sitzung vom 15. Nov. 1917, S. 174.

über 70 Prozent.⁸¹ Die weniger wohlhabenden Kaufleute waren häufig als selbstständige Provisionsreisende tätig. Ihre Kunden fanden sie in den ländlichen Gebieten im Elsass, in Baden oder im Jura. Die Grenzschiessung schnitt sie von ihren Märkten in Baden und im Elsass ab. Die Schicksale dieser Menschen sind in Bittbriefen an die Armenpflege dokumentiert.⁸² Neben Krankheit und dem Wegfall von Kundschaft und Arbeit infolge des Kriegs führte eine spezielle schweizerische Kriegsverordnung zur Verarmung von selbstständig Erwerbenden. Denn mit dem 28. September 1914 erhielten Schuldner eine zinsfreie Stundung ihrer Zahlungspflicht, wenn sie einen Zusammenhang zwischen Zahlungsunfähigkeit und dem Kriegseignis geltend machen konnten.⁸³ «Von dieser Möglichkeit», so der Bericht des Bundesrates von 1916, «wurde in grossem Umfang Gebrauch gemacht».⁸⁴ Händler, die Waren an grössere Unternehmen lieferten, waren dem Schuldnergesetz hilflos ausgeliefert: Einen Familienvater, der aus Polen stammte, hatte die Armenpflege dabei unterstützt, einen Handel mit Weinflaschen aufzubauen, und ihm sogleich einen grossen Abnehmer vermittelt. Stets hatte die Firma pünktlich gezahlt, jedoch nicht nach einer Lieferung vom 23. September 1916, die 870 Champagnerflaschen und 50 Neuchâtelersflaschen umfasste. In Vertretung des Händlers schrieb die Armenpflege einige Briefe an das Unternehmen, in denen sie auf die schwierigen ökonomischen Verhältnisse des Händlers aufmerksam machte und zur Zahlung der Schuld aufforderte. Die Briefe blieben jedoch ohne Wirkung. Schliesslich wandte sich die Armenpflege an den Hersteller der Flaschen, um ihn um Unterstützung zu bitten. Der Hersteller lehnte es kategorisch ab, sich für den Händler zu verwenden. Er könne sich nicht vorstellen, dass diese reiche Firma Zahlungsschwierigkeiten habe, und warnte davor, das Unternehmen weiterhin mit Mahnungen in Missstimmung zu bringen. Arrogant leitete er die Zahlungsverpflichtung auf die Armenpflege um: «Ich halte es

⁸¹ Vgl. Tabelle «Berufsstruktur» bei Draeger (wie Anm. 12), S. 30. Hieraus geht nur die Berufsstruktur der Gemeinde hervor. Ein Vergleich mit der Mitgliederliste der Kleinbasler Betgemeinschaft und dem Adressbuch der Stadt Basel zeigt, dass alle dort verzeichneten Polen im Handel tätig waren, die meisten selbstständig, vgl. StABS, IGB REG Q 1, Vereine 1884–1918, Bethaus Kleinbasel, Anhang an Brief der Betgemeinschaft an den Präsidenten der Israelitischen Gemeinde Basel vom 26. Sept. 1901.

⁸² StABS, IGB-REG H 6.1 1913–1919.

⁸³ Bundesblatt, Bericht 1916 (wie Anm. 14), S. 567f.

⁸⁴ Ebd., S. 567.

im Interesse dieser großartigen Geschäftsverbindung, keine nochmalige Mahnung anzustrengen und dem armen Familienvater ein ev. Manko provisorisch zu ersetzen.» Da diese Firma offenbar zu seinen besten Kunden gehörte, betonte er die Möglichkeit, dass sie demnächst Flaschen anderer Hersteller bestellen könnte.⁸⁵ Der letzte Brief der Armenpflege in dieser Sache stammt von November 1916. Ob die Firma jemals gezahlt hat, ist unbekannt.

Die zweite Gruppe, die vom Krieg stärker betroffen war als alle anderen, waren allein erziehende Frauen. Ihre Männer standen im schweizerischen Aktivdienst oder kämpften im Ausland. Den ausfallenden Lohn des Mannes mussten sie selbst erwirtschaften.⁸⁶ Andere waren geschieden und nach der Trennung auf sich gestellt. Allein erziehende Frauen wandten sich selten in Eigeninitiative an die Armenpflege und gehörten zu den so genannten «verschämten» Armen, die ihre Not zu verbergen suchten. Die allein erziehenden Frauen – gleich welcher Konfession – trafen auf ehrliche Anteilnahme bei der Armenpflege: Ein offenkundiger Nichtjude fand eine Brotkarte der Israelitischen Armenpflege auf der Strasse, die er an den Präsidenten der Armenpflege zurückschickte. In seinem beigefügten Schreiben machte er auf eine mittellose Frau in seiner Nachbarschaft aufmerksam: «Ich hätte dieselbe zwar gerne einer armen Frau in meiner Nachbarschaft mit mehreren Kindern, deren Mann schon seit Anfang im Felde ist, zur Einlösung übergeben, und erlaube ich mir die Bitte, mir dieselbe event. zu retournieren und versichere ich Sie zum Voraus, dass es sehr gut angewendet wäre.» Die Armenpflege retournierte den Gutschein über 5 kg Brot, um dieser Frau, deren Konfession und Nationalität sie nicht kennen konnte, ein wenig zu helfen. Weniger mitfühlend reagierte die Armenpflege, wenn noch ein «Ernährer» greifbar war, dieser jedoch seine Pflicht nicht erfüllte. Einer fünffachen Mutter, die mit ihrem sechsten Kind schwanger war, wurden die Hilfsleistungen gestrichen. Ihr Mann trug nur wenig zum Einkommen bei, und von ihren ältesten beiden Kindern war ein Sohn seit seiner Lehrzeit arbeitslos, der andere nur solange angestellt, wie der eigentliche Inhaber des Arbeitsplatzes im Militärdienst stand. Die anderen drei Kinder gingen noch zur Schule. Die Mutter verdiente den Grossteil des Familieneinkommens durch Heimarbeit, indem sie nächtelang nähte.

⁸⁵ StABS, IGB-REG H 6.1, Brief von M. Asches an die Armenpflege vom 9. Nov. 1916.

⁸⁶ Zur Geschichte der Frauen im Ersten Weltkrieg siehe Regula Stämpfli, Mit der Schürze in die Landesverteidigung, Zürich 2002.

Zwar unterschied sich die Situation der bald sechsfachen Mutter in nichts von derjenigen einer allein erziehenden Frau, doch war hier ein Schuldiger für die Situation auszumachen, nämlich der alles verspielende Ehemann. Der Mutter wurde die Verantwortung für das Verhalten des Ehemanns zugeschoben, das sie zu ändern hatte, wenn sie weiterhin Unterstützung erhalten wollte. In diesem Fall stand die bürgerliche Moral über dem Prinzip der Humanität. Trotz des Krieges blieb das bürgerlich-moralische Wertesystem des 19. Jahrhunderts intakt. Bei aufrechter bürgerlicher Lebensführung galt eine Petentin als würdig, Hilfe zu empfangen. Bei Zweifeln an der Sittlichkeit der Familie – selbst ohne Verschulden der Bedürftigen – verweigerte die Armenpflege eine Unterstützung.

Die dritte Gruppe, die von der Armenpflege betreut wurde, waren so genannte Schriftenlose, also Menschen ohne Ausweis einer staatlichen Zugehörigkeit. Der Praxis der kriegführenden Staaten folgend, verlangte die Schweizer Administration bei Kriegsbeginn von jedem Individuum, das in die Schweiz einreisen wollte, sich als Staatsbürger eines Landes auszuweisen. Immerhin waren Schriftenlose während des Krieges vor Ausschaffung geschützt.⁸⁷ Die Stadt Basel zeigt sich hier gespalten zwischen der Offenheit einer Metropole und dem Bedürfnis nach Abgrenzung gegen aussen. Im Umgang mit der jüdischen Gemeinschaft überwog diesbezüglich vor dem Krieg die humanitäre Praxis: Als 1905 die Kantone Luzern, Zürich und Basel ein Hausiererverbot für russische Juden erliessen, liess Basel bei der Vergabe von Patenten Ausnahmen zu.⁸⁸ Die Schriftenkontrolle seit Kriegsbeginn wurde aber selbst niedergelassenen Juden zum Verhängnis. Da sie ihre Niederlassungsbewilligung regelmässig erneuern mussten, standen sie unvermutet vor dem Zwang, sich jetzt als Staatsbürger eines Landes ausweisen zu müssen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ein Pass nur für Reisen in Länder mit Visumpflicht notwendig, weshalb kaum jemand über einen Pass verfügte. Das Schriftenproblem betraf vor allem Juden aus dem russischen Herrschaftsgebiet. Auf eigenem Territorium hatte Russland

⁸⁷ Bundesblatt, Bericht 1916 (wie Anm. 14), S. 541f.

⁸⁸ Zum Hausiererverbot siehe Aron Kamis-Müller, Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930, Zürich 1990, S. 70–73, sowie Patrick Kury, «Man akzeptierte uns nicht, man tolerierte uns!» Ostjudenmigration nach Basel 1890–1930, Basel; Frankfurt a. M. 1998, S. 73f. Kury stellt dar, dass sich das Hausiererverbot in Basel überhaupt nicht niederschlug. Die Verordnung bestimmte, dass russische Hausierer, die in der grossen Mehrzahl Juden waren, nur noch ein Patent erhielten, wenn sie von einer «kompetenten russischen Behörde» nachweisen könnten, dass Schweizern in Russland das volle Gegenrecht gewährt werde.

schon vor dem Krieg eine ausnehmend judenfeindliche Politik verfolgt, die sich in geduldeten Pogromen zeigte und selbst jüdischen Ausländern gegenüber Galligkeiten entgegenbrachte: Zur Bewilligung des Aufenthaltes musste der Pass die Religionszugehörigkeit ausweisen.⁸⁹ Diese Politik setzte Russland im Weltkrieg fort und begann gleichzeitig, im Ausland lebende jüdische Staatsangehörige Russlands mit der Verweigerung von Ausweisschriften zu schikanieren, so auch die in der Schweiz niedergelassenen Juden, die zur Verlängerung ihrer Niederlassungsbewilligung eine schriftliche Bestätigung ihrer Staatszugehörigkeit benötigten. In Basel-Stadt sicherte der Regierungsrat die Duldung von schriftenlosen Juden zu, aber nur unter drei Bedingungen:⁹⁰ Erstens galt die Duldung nur bei Wohlverhalten, zweitens durften die Geduldeten dem öffentlichen Haushalt nicht zur Last fallen, was bedeutete, dass die Gemeinde für sie aufkommen musste, und drittens galt die Regelung nur für jene, die schon seit geraumer Zeit in Basel ansässig waren. Diese Bedingungen konnten unterschiedlich ausgelegt werden. «Wohlverhalten» wurde unter den Bedingungen des Krieges permanent neu definiert, was anhand der Wucherprozesse noch zu zeigen sein wird. Dem Staat nicht zur Last zu fallen, wurde ab 1917 schlechterdings unmöglich, da der Kanton Lebensmittel sukzessive kontingentierte und die Zuteilung über Lebensmittelkarten erfolgte. Schliesslich war die Dauer der Ansässigkeit nicht definiert – die Bundesverordnung hatte den Kriegsausbruch als Stichtag festgelegt. Aufgrund des informellen Zusammenspiels und der guten Beziehungen der Armenpflege zum Polizeidepartement⁹¹ wurden die interpretierbaren Formulierungen nicht zur Streitfrage. Bisher ist nicht bekannt, dass es in Basel-Stadt zu Ausweisungen kam.

Ganz anders verhielt es sich im Kanton Basel-Landschaft. Eine bundesrechtliche Verordnung räumte den Kantonen das Recht ein, von Schriftenlosen eine Kautions zu verlangen. Während Basel-Stadt diese Möglichkeit nicht in Anspruch nahm, verlangte die Gemeinde Allschwil in Baselland 3'000 Fr. Garantie von Schriftenlosen, eine Summe, die weder von den Individuen selbst noch von der Gemeinde aufzubringen war.⁹² Das Durchschnittseinkommen eines

⁸⁹ Bundesblatt, Bericht 1916 (wie Anm. 14), S. 547.

⁹⁰ StABS, IGB-REG H 4, Schreiben des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt an den Vorstand der Israelitischen Gemeinde vom 13. Okt. 1915.

⁹¹ StABS, IGB-REG H 5, Brief des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt an Victor Wyler und Rabbiner Cohn vom 19. Jan. 1917.

⁹² StABS, IGB-REG H 6.1, Schreiben des Rechtsanwaltes Wyler an die Armenpflege vom 24. Juli 1916.

männlichen Arbeiters in der Deutschschweiz betrug vor 1916, also vor dem Wirken der Teuerungszulagen, knapp 40 Fr. in der Woche, somit ungefähr 160 Fr. im Monat.⁹³ Auch wenn das Einkommen von selbstständigen Kleinhändlern vielleicht etwas höher gelegen haben mag, so ist davon auszugehen, dass die Garantie von 3'000 Fr. mindestens ein Jahresgehalt ausmachte. Der Armenpflege blieb also nichts übrig, als auf die russische Gesandtschaft in Bern einzuwirken, den russischstämmigen Familien die erforderlichen Papiere auszustellen. Auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verhandelte mit der russischen Gesandtschaft, um Schriftenlosen die Situation zu erleichtern, und erreichte am 10. Juni 1916 eine Einigung auf ein gangbares Verfahren: Personen, welche Anspruch auf eine Passerneuerung hatten, wurde auf Grund des abgelaufenen Passes ein «Certificat temporaire» ausgestellt. Bei nicht mehr vorhandenen Pässen sollte die Gesandtschaft die Anerkennung einer Person als russischen Staatsbürger bestätigen.⁹⁴

Vor 1916 hatten hauptsächlich Berner Anwälte die Papiere im Auftrag der Armenpflege beschafft. Von nun an diente der Kantor der Gemeinde Bern, Josef Messinger, als Verbindungsmann zwischen Armenpflege und russischer Gesandtschaft. Mit offensichtlich gutem Kontakt zu dieser gelang es dem Berner Kantor, innerhalb kürzester Zeit die erforderlichen Papiere der Armenpflege zukommen zu lassen. Die Regierung in Baselland zeigte sich entschlossen, alle Schriftenlosen so schnell wie möglich auszuweisen. Der «kleine Dienstweg» in Bern erwies sich als glückliche Fügung, denn die Baselbieter Polizei schreckte selbst davor nicht zurück, der fünfköpfigen Familie Wahrmond, die bereits seit sieben Jahren in Baselland niedergelassen war, mit Ausweisung zu drohen.⁹⁵ Doch trotz des beschleunigten Verfahrens blieben am Ende des Jahres 1916 sechs Familien in unsicherem Rechtsstatus.⁹⁶

Für die Armenpflege bedeutete der Erste Weltkrieg eine grundlegende Umwälzung. Ihre bisherige Klientel, die Wanderbettler, wurde abgelöst durch verarmte Ansässige, die in Teilen vollständig versorgt werden mussten. Die Armenpflege hielt zwar ihre bürgerliche Haltung gegenüber Armut noch aufrecht, diese wich jedoch zunehmend einer mitfühlenden Einstellung, besonders den Alleiner-

⁹³ Vgl. Ritzmann-Blickenstorfer (wie Anm. 33), S. 448.

⁹⁴ StABS, IGB-REG H 6.1 1913–1919, Brief der Armenpflege an Josef Messinger vom 28. Sept. 1916.

⁹⁵ Ebd., Schreiben der Armenpflege an Josef Messinger vom 17. Okt. 1916.

⁹⁶ StABS, IGB-REG H 4, Bericht des Hilfscomités pro 1916.

ziehenden gegenüber. Durch den Krieg geriet speziell die Situation derjenigen Teile der jüdischen Gemeinschaft ins Blickfeld, die aus östlichen Zentren stammten. Ihre Lage verschärfte sich nochmals durch das Problem des Passzwanges, das besonders in Baselland zur beinahe unlösbaren Aufgabe wurde. Dabei zeigte die Gemeinde eine deutliche Bereitschaft, finanzielle Opfer zu bringen, um den Bedrängten zu helfen. Rückte die jüdische Gemeinschaft im Krieg näher zusammen, so musste sie doch mit ansehen, wie ihr bislang hoher gesellschaftlicher Status langsam dahinschwand. Ihr besonders durch Jules Dreyfus-Brodsky repräsentiertes Selbstbild einer wohlhabenden bürgerlichen Religionsgemeinschaft war angesichts der Verarmung nicht mehr aufrecht zu halten. Die unklaren Bestimmungen zu den Schriftenlosen, die der Basler Regierungsrat formulierte, standen im Gegensatz zum guten Verhältnis der Gemeinde mit der kantonalen Administration vor dem Krieg, das sich immerhin auf der Arbeitsebene mit der Polizeibehörde fortsetzte.

Die Wucherprozesse: Konfrontation mit Antisemitismus

In Hinsicht auf die Koscherfleischversorgung und den Umgang mit Schriftenlosen war die Gemeinde mit Ignoranz seitens der Behörden konfrontiert, die sie nur mit lautstarkem Formulieren jüdischer Bedürfnisse durchbrechen konnte. Die Kriegssituation rückte die religiösen Erfordernisse der jüdischen Gemeinschaft aus dem Blickfeld. Dies betraf zum Beispiel auch die Versorgung mit Mazzot und Zucker an Pessach, die mit jedem Kriegsjahr kritischer wurde. Ab Frühjahr 1918 wurde dazu die Mazzot- und Zuckerverteilung für die gesamte Schweiz zentralisiert.⁹⁷ In Baselland wuchs der Druck auf die Gemeinschaft stärker als in Basel-Stadt, wo noch alte Muster der Zusammenarbeit fortwirkten. Doch neben dem Ignorieren der Bedürfnisse jüdischer Basler erlebte die Gemeinde ab Herbst 1916 erstmals direkten behördlichen Antisemitismus. Darin figurierte die jüdische Gemeinschaft als «Sündenbock» für die wirtschaftliche Situation.

Karl Arnold, einer der Aktivisten der sozialistischen Bewegung im Krieg und Mitorganisator des Landesstreikes, erinnert sich 50 Jahre später an die sozialen Veränderungen während des Krieges: «Speku-

⁹⁷ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Gemeindepräsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 15. Dez. 1918.

lant und Waren-Schieber förderten nach Kriegsausbruch eine allgemeine Teuerung. Die Neureichen tauchten auf, ein ganz neuer Typus.»⁹⁸ Er greift auf die Beschreibungen des Katholiken Jakob Lorenz zurück, um die Wahrnehmungen der Bevölkerung zu schildern: «... Jeder Idiot kam zur Geltung, wenn er nur kaufte und verkaufte. Man sah Leute, die gestern kaum anständige Hosen und noch den Kopf voll Läuse gehabt hatten, am nächsten Tag mit schweren Pelzen und kostspieligen Maitressen am Arme.» Der Hass auf «Kriegsgewinnler», also solche Personen, die durch Spekulationen auf Kosten der allgemeinen Bevölkerung grosse Gewinne machten, kannte kaum Grenzen. Alle Bevölkerungsgruppen waren davon angesteckt; sie verlangten nach rechtlicher Sanktionierung solcher Umtriebe.

Diese Stimmung begleitete eine desaströse wirtschaftspolitische Situation: Denn schon im Juni 1915 erlitt der schweizerische Aussenhandel mit der Kontingentierung von Waren der Entente weitgehenden Souveränitätsverlust, was sich mit der durch die Mittelmächte im Spätsommer 1916 diktierten Kontingentierung von Eisen und Kohle noch verschärfte. Über die beiden Kontrollstellen, die S.S.S. und die deutsche Treuhandstelle, erlangten die kriegführenden Allianzen Oberhand über Ein- und Ausfuhren der Schweiz.⁹⁹ Beide Seiten waren daran interessiert, den Kompensationshandel mit der Schweiz zu ihren Gunsten zu lenken und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass über die Schweiz keine Waren zu den jeweils feindlichen Mächten gelangten. Die Eidgenossenschaft, die sich nicht aus dem streng wirtschaftsliberalen Denkmuster der Vorkriegszeit zu lösen vermochte, passte sich situativ den jeweiligen Gegebenheiten an, entwickelte aber keine mittelfristige Strategie, um ihre wirtschaftliche Souveränität wiederherzustellen.

Seit Ende September 1914 bemühte sich der Bundesrat, den Hamsterkäufen und Spekulationen durch strafrechtliche Sanktionen Herr zu werden. Schon am 10. August, also eine Woche nach Kriegsbeginn, hatte der Bundesrat mit der «Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen» auf das panische Lebensmittelhorden und Wuchern reagiert. Mit der Durchführungsverordnung vom 22. Sep-

⁹⁸ Emil Arnold, Generalstreik in der Schweiz 1918. Erlebtes und Erstrebtes, Basel 1967, S. 3.

⁹⁹ Die beiden Aussenhandelskontrollstellen wurden zwar von Schweizern geführt, vertraten jedoch die Forderungen der Mittelmächte respektive der Entente, vgl. Ochsenbein (wie Anm. 5), S. 201ff.

tember 1914 delegierte er die strafrechtliche Verantwortung an die Kantone. Händler sollten bestraft werden, wenn sie wesentlich höhere Preise für Produkte erzielten, als sie beim Ankauf bezahlt hatten, im Weiteren, wenn sie ein Konsortium bildeten, das die Erhöhung der Preise zum Zweck hatte, und schliesslich, wenn sie in wesentlichem Umfang Nahrungsmittel lagerten, um das Angebot künstlich zu verknappen und somit den Marktpreis zu steigern.¹⁰⁰

Die Unschärfe der Verordnung führte zunächst zu einem Stillhalten der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, denn die Verordnung definierte weder die Höhe eines unrechtmässigen Gewinnes noch den Umfang von Hortungen und gab auch keinen Hinweis, bei welchen Handelsgeschäften ein Preistreiberring vorlag. Am 18. April 1916 erweiterte der Bundesrat die Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln: Waren dem inländischen Konsum vorzuenthalten, wurde strafbar.¹⁰¹ Im Sinne der für Entente-Interessen arbeitenden S.S.S. wurden Warenvorräte, die für das Inland vorbehalten waren, mit einer Klausel belegt, welche die Ausfuhr ins Ausland verbot. Die Überwachung der mit einer Inlandsklausel belegten Ware erwies sich jedoch als undurchführbar, da Waren immer wieder den Besitzer wechselten, bis sie schliesslich als klauselfreie Ware ins Ausland gelangten.¹⁰² Auch die Erweiterung zeigte keine Wirkung. Denn bis November 1916 bewegte sich strafrechtlich gesehen in den Kantonen nichts, auch nicht in Basel. Erst ein Gespräch zwischen Bundesrat und Basler Regierungsrat im November 1916, an dem auch Untersuchungsrichter Carl Ludwig und Staatsanwalt Paul Siegfried teilnahmen, brachte eine Welle von Anklagen wegen Nahrungsmittelwucher ins Rollen. Es seien ganz besonders «polnische oder galizische Juden» gewesen, «die der Arm des Gesetzes erreichte», schrieb der *Basler Vorwärts* am 29. August 1917. Auf den Artikel von SP-Grossrat Friedrich Schneider mit der Überschrift «Auf die Anklagebank mit den Schuldigen»¹⁰³ folgte im November

¹⁰⁰ Bundesblatt 1914, Bd. 4, S. 40f; siehe auch Ratschlag Nr. 1972 des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt betreffend Einführung der Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln vom 19. Sept. 1914.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² StABS, Gerichtsakten EE 43, Urteil des Strafgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 20. Nov. 1916, S. 1743ff. Dieses Urteil gegen einen nichtjüdischen Händler aus Baselland diente als Präzedenzfall für die Wucherprozesse, die im Anschluss folgten.

¹⁰³ Basler Vorwärts, Nr. 201 vom 29. Aug. 1917, S. 1.

1917 ein Ehrverletzungsprozess, angestrengt von Untersuchungsrichter Ludwig und Staatsanwalt Siegfried.

Zwischen November 1916 und November 1917 wurden insgesamt 188 Personen des Lebensmittelwuchers angeklagt, davon 93 Juden.¹⁰⁴ Vor Gericht hatten sich schliesslich 30 jüdische und 17 nichtjüdische Händler zu verantworten, bei allen anderen wurde die Anklage fallen gelassen. Nichtjuden wurden fast ausschliesslich dann angeklagt, wenn sie gemeinsam mit Juden an einer Transaktion beteiligt waren. Unter den 30 jüdischen Personen gab es nicht eine Mehrheit von polnischen und galizischen Juden, wie der *Vorwärts* behauptete, sondern mit 16 «Ostjuden» und 14 «Westjuden» war die Verteilung ungefähr hälftig.¹⁰⁵ Unter den «Westjuden» befand sich sogar ein Vorstandsmitglied der Israelitischen Gemeinde.

Die aufgebrachten Basler, die nach Schuldigen für die wirtschaftliche Misere suchten, kümmerte es kaum, ob die gerichtlichen Verfahren rechtstaatlichen Grundsätzen genügten. Selbst die Basler Sozialdemokratie forderte angesichts der glühenden Stimmung auch für das Schmuggeln kleiner Mengen an Schokolade, «dass die Sünder die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen». Wie dafür auch Rechtsbeugung und Willkür in Kauf genommen wurden, sollen zwei Beispiele verdeutlichen. Beim ersten Fall handelt es sich um ein Ehepaar aus Lemberg, das am 2. Dezember 1916 vor Gericht stand, beim zweiten um den Inhaber eines Grossunternehmens und seinen Prokuristen, deren Verhandlung am 29. April 1917 stattfand.

Das Ehepaar aus Lemberg¹⁰⁶ war seit 1909 in Basel niedergelassen und hatte bis zu Beginn des Krieges Schirme hergestellt. Infolge des Konsumrückgangs im schweizerischen Binnenmarkt und der Grenz-

¹⁰⁴ Vgl. Kamis-Müller (wie Anm. 88), S. 80. Kamis-Müller untersucht die Einstellungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters und weist ihnen eine antisemitische Grundhaltung nach. Eine genauere Untersuchung der Wucherprozesse liegt jedoch zur Zeit nicht vor.

¹⁰⁵ StABS Gerichtsarchiv EE 43 1916 und 1917. Die Zahlen beruhen auf einer Auszählung der Angeklagten wegen Nahrungsmittel- und Sachwuchers in den Urteilsprotokollen. Welcher Konfession die Angeklagten angehörten, ist nicht nachweisbar, so dass die aufgeführten Zahlen lediglich Annäherungswerte darstellen können, die durch weitere Quellen qualifiziert werden müssen.

¹⁰⁶ StABS, Gerichtsarchiv EE 43, Urteil des Strafgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dez. 1916, S. 1798ff. Das Ehepaar aus Lemberg steht hier stellvertretend für die so genannten Ostjuden, entspricht aber den Klischeevorstellungen über religiöse Juden aus einem ländlichen Shtetl nicht. Im galizischen Lemberg lebten vor dem Zweiten Weltkrieg 110'000 Juden, die sich sozial kaum von den so genannten Westjuden unterschieden.

sperre, die den Absatz der Schirme auch im Elsass und in Baden verunmöglichte, hatten sie ihre Geschäftstätigkeit auf den Verkauf von Schokolade und die Spedition von Zwieback nach Deutschland verlegt. Den Zwieback beförderten sie – bis zum Ausfuhrverbot – im Auftrag von Basler Bäckereien nach Deutschland. Wie auch im Artikel im *Vorwärts* angedeutet, war gerade die Weiterleitung von Schokolade ins Ausland ein Thema, mit dem sich der Unmut über Mangel und Teuerung kanalisieren liess. Nach Kriegsbeginn hatte sich die Exportrate von Schokolade fast verdoppelt, sank aber schon ab 1916 wieder kontinuierlich, bis sie 1918 ihr Vorkriegsniveau fast wieder erreicht hatte.¹⁰⁷ Die grossen Gewinne waren daher schon 1915 gemacht worden. Die spezielle Erwähnung des Schokoladenhandels im *Vorwärts* hatte neben den unverhältnismässigen Erträgen überdies den Rohstoffmangel zur Ursache, denn die Zutaten für Schokolade, hauptsächlich Milch, Zucker und Fett, fehlten im Land. Andererseits war gerade Schokolade Teil des Kompensationshandels, so dass die Schweiz an hohem Schokoladenexport ein grosses Interesse hatte, um im Gegenzug Kohle und Getreide zu importieren. Doch zeigt der Schokoladenexport auch die wachsende Ungleichheit in der Schweiz: Während die wenigen Schokoladenproduzenten am Kompensationshandel mehr als gut verdienten, trieb dieses Aussenhandelsverfahren die kleinen Hersteller von Gebrauchswaren in den Konkurs.

Die Kontingentierung von Waren auf Seiten der kriegführenden Mächte führte ab Herbst 1916 zum akuten Mangel an Brotgetreide und Kohle – damit verbunden zu wachsender Bitterkeit in der Bevölkerung. Im November 1916 wurde absehbar, dass starke Einschnitte in der Versorgung notwendig wurden. In Bern berieten sich der liberale Chef des Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Edmund Schulthess, der Basler Regierungspräsident Adolf Imhof, der Basler Handelskammersekretär Greening und der Staatsanwalt am Basler Strafgericht, Paul Siegfried, um die Auslandstransfers von Nahrungsmitteln abzuschneiden und die Bestrafungsquote wegen Wuchervergehen zu erhöhen. Bundesrat Schulthess gab die Weisung, «der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen».¹⁰⁸ Überdies vertrat Staatsanwalt Siegfried die Ansicht, dass breit in die Öffentlichkeit getragene Wucherprozesse das Ausland dazu anhalten würden, sich

¹⁰⁷ Vgl. Ritzmann-Blickenstorfer (wie Anm. 33), S. 682f.

¹⁰⁸ StABS, Gerichtsarchiv EE 43, 1917, S. 2221ff., Urteil gegen den Redaktor des *Vorwärts* Friedrich Schneider. Die nachfolgenden Angaben entstammen dieser Quelle.

an seine vertraglichen Verpflichtungen zu halten – sprich die Kontingentierung zurückzunehmen – und für eine bessere Kontrolle des illegalen Importes aus der Schweiz zu sorgen. Nur kurze Zeit später setzte Siegfried den ersten Wucherprozess gegen einen Baselbieter Nichtjuden in Gang, dem eine Vielzahl von Prozessen gegen Juden folgen sollte.

Der erste Prozess gegen Juden war der gegen das Ehepaar aus Lemberg, dessen Urteil das Strafgericht am 2. Dezember 1916 verkündete.¹⁰⁹ Die Anklage lautete, «durch massenhaften Verkauf von Chokolade und Weiterverkauf derselben» ins Ausland seit Kriegsbeginn 1'650 Fr. Gewinn gemacht zu haben. Zudem hätten sie durch den An- und Weiterverkauf von Zwieback in der Zeit von Mai bis Juni 1916 dem inländischen Konsum Mehl entzogen und auf eine Preissteigerung spekuliert, was das Gesetz verbiete. Das Ehepaar stritt den Auslandhandel mit Schokolade und Zwieback nicht ab. Ihr Rechtsbeistand, Franz Welti, zweifelte grundsätzlich daran, dass Schokolade ein Nahrungsmittel sei, und machte geltend, dass die Händler nicht auf eine Preissteigerung spekuliert haben konnten, da der Warenabsatz im Ausland stattgefunden habe und die Preissteigerung im Inland überhaupt «von ganz anderen Faktoren abhängen, als von Käufen, wie sie die Angeklagten machten». Vielmehr seien es die Schokoladenfabrikanten, welche sich die hohen Rohstoffpreise im Inland zunutze machten und die Preissteigerungen im Ausland induzierten. Schliesslich fragte er rhetorisch, ob die kräftig exportierende Schweiz nicht ein vitales Interesse an Preissteigerungen in den kriegführenden Ländern habe. Zum Zwiebackhandel verwies Welti auf die Hersteller des Zwiebacks, nämlich Basler Bäckermeister, für die das Ehepaar ausschliesslich als Spediteure fungiert habe. Den Verkauf an sich hätten die Bäckermeister auf eigene Rechnung betrieben. Die Rechtmässigkeit des Zwieback-Transfers habe sich die Angeklagte beim schweizerischen Zollamt Margarethenbrücke von einem Beamten bestätigen lassen. Ein Schuldbewusstsein während des «Vergehens» könne daher nicht vorausgesetzt werden.

Die Ausführungen des Rechtsbeistandes hätten das Gericht überzeugen müssen. Denn tatsächlich lag beim Schokoladenhandel keine unerlaubte Ausfuhr von Grundnahrungsmitteln wie Milch, Käse oder Brot, kein preissteigerndes Kettengeschäft – zumal es sich um nur geringe Mengen handelte – und schon gar kein Abzug von Rohstoffen aus dem Inland vor. Beim Zwieback-Transfer hatte sich die Angeklagte sogar rechtlich abgesichert. Im Sinne der bestehen-

¹⁰⁹ Ebd., 1916, S. 1798ff., die Zitate sind der Urteilsbegründung entnommen.

den Gesetze hatte das Lemberger Ehepaar völlig richtig gehandelt. Doch den Richter befriedigten die Argumente des Anwaltes nicht. Grundsätzlich sei Schokolade ein Nahrungsmittel, «da sie sich immer mehr in allen Schichten der Bevölkerung eingebürgert hat». Indem das Gesetz über die Kriegsmassnahmen nicht über Preissteigerungen im In- oder Ausland unterscheide, gehe es in diesem Falle nur um die blossе Tatsache von «Verkäufen zwecks Gewinn». Es sei auch keineswegs nötig, dass eine messbare Preissteigerung eintrete, es genüge «die Feststellung der gewinnsüchtigen Absicht beim Einkaufen». Diese liege zugegebenermassen vor, auch wenn die Quantität der verkauften Ware theoretisch keinen Einfluss auf die Preisgestaltung haben könne. Gleiches gelte für den Zwieback-Transfer, der ebenfalls von den Angeklagten mit der Absicht getätigt wurde, daraus einen Gewinn zu erzielen, wobei es irrelevant sei, ob es sich um eine Preissteigerung im In- oder im Ausland handle. Besonders schwer wiege, dass durch die Speditionstätigkeit der beiden Angeklagten das im Zwieback verarbeitete Mehl dem Inlandskonsum entzogen wurde. Schliesslich weise «das Einholen von Informationen [beim Basler Zollamt R.H.] auf bestehende Bedenken bezüglich der Rechtmässigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Massenspedition hin». Das Gericht erachtete den Fall als einen besonders schwerwiegenden. Da das Ehepaar schon einmal wegen unlauteren Wettbewerbs vor Gericht gestanden hatte – was zu Beginn des 20. Jahrhunderts häufig vorkam – und beide einen schlechten Leumund hätten, verurteilte das Gericht die Angeklagten zu je zwei Wochen Gefängnis, zu einer Geldbusse von 1'200 Fr. sowie zur Übernahme der Prozesskosten und Urteilsgebühren von gesamthaft 150 Fr. Was für die Verurteilten noch bedrückender war: Als Ausländer sollten beide des Landes verwiesen werden.

Wenn Staatsanwalt Siegfried in der November-Konferenz noch ein öffentliches Vorgehen gefordert hatte, so konnte er sich jetzt über ein hartes Urteil freuen, das die Grenze zur Rechtsbeugung weit überschritten hatte. Denn hier wurde bestraft, was der Sinn und Zweck von Handel ist: das Erzielen eines Gewinnes. Die klare Absicht des Richterkollegiums, das Ehepaar – für was auch immer – hart zu bestrafen, tritt deutlich zu Tage. Selbst das Absichern des Zwieback-Transfers durch das Zollamt wurde zu Lasten der Angeklagten ausgelegt.

Das Lemberger Ehepaar legte Rekurs beim Appellationsgericht ein. Dieser Prozess endete vergleichsweise glimpflich: Die Gefängnisstrafe wurde fallengelassen, die Geldbusse auf je 500 Fr. gemildert und die Landesverweisung aufgehoben. Doch blieb die Strafe hoch für zwei Menschen, deren einziges Verbrechen es war, erlaubte

Nahrungsmittel verkauft bzw. spedit zu haben. Die Bäckermeister, die den Zwieback-Transfer ins Ausland initiiert hatten, wurden nicht angeklagt.

Das zweite Beispiel betrifft nicht Zuwanderer aus Galizien, sondern zwei jüdische Basler Bürger, deren Familien seit über 100 Jahren in Basel lebten, sehr angesehen waren und hohe Steuern zahlten.¹¹⁰ Beide waren Teilhaber einer der grössten Vieh- und Fleischhandlungen in der Schweiz, der eine als Geschäftsführer, der andere als Prokurist. Der Geschäftsführer der Viehhandelsgesellschaft war gleichzeitig auch Vizepräsident der Israelitischen Gemeinde. Mitangeklagt waren zwei Nichtjuden, deren Getreidehandel infolge der staatlichen Monopolisierung im August 1914 fruchtlos geworden war und die ihr Geschäft seither auf den Import von Fleischwaren verlagert hatten, schliesslich ein dritter Nichtjude, der ebenfalls mit Fleischwaren handelte. Ihre Importgesellschaft war es denn auch, die mit drei Wagenladungen amerikanischen Schweinefettes der Marke «White Star» den Stein ins Rollen brachte. Wie schon im Zusammenhang mit dem Schächtverbot dargestellt, war der Import von amerikanischen Fleischwaren mit hohen Zöllen sanktioniert. Angesichts der Kriegssituation kamen noch weitere Schwierigkeiten hinzu, denn die Fracht aus den USA musste umständlich gelöscht und die Ware durch Frankreich in die Schweiz transportiert werden. Die Fleischimporteure hatten das Fett ab Lager in Bordeaux gekauft, weshalb sich nur noch das Transportproblem stellte. Der Preis des Fettes betrug 1.43 Fr. pro Kilo. Der Kaufvertrag datierte auf den 22. Juni 1915, doch erst Anfang November 1915 konnte die erste Partie über 5'000 kg von insgesamt knapp 38'000 kg in die Schweiz überführt und zum Tagespreis von 1.83 Fr. pro Kilo verkauft werden. Die restlichen 33'000 kg gelangten erst drei Monate später über die Grenze in die Schweiz. Da zu diesem Zeitpunkt der Fettpreis erneut gestiegen war, verkauften die Baselbieter die Ware jetzt zu 2.75 Fr. in zwei Tranchen: 10'000 kg gingen an einen weiteren nichtjüdischen Händler und 22'000 kg an das jüdische Unternehmen. Die gesamte Menge war mit einer Klausel der S.S.S. versehen; das Fett durfte demnach nur für den internen schweizerischen Konsum genutzt werden und nicht auf den Markt der Mittelmächte gelangen. Die Eigentumsverhältnisse beider Tranchen wechselten nach dem Verkauf mehrmals, verloren zwischendurch die Inlands-

¹¹⁰ Ebd., 1917, S. 1177ff., die Zitate sind der Urteilsbegründung entnommen.

klausel und wurden jeweils kurz vor der Weiterleitung an die Mittelmächte – für einen Preis von 3.50 bzw. 3.60 Fr. – von den Schweizer Behörden beschlagnahmt, was dann zur Anklage gegen die fünf Personen führte, die Erst- und Zweithändler dieser Kettentransaktion gewesen waren. Die Anklage gegen die nichtjüdischen Importeure lautete auf Erzielen eines übermässigen Gewinnes und Gründung einer Gesellschaft mit dem Ziel, Gewinne aus Verkäufen von Nahrungsmitteln zu machen. Dem dritten Nichtjuden warf das Gericht vor, das Schweinefett mit der Absicht angekauft zu haben, es dem Inlandskonsum zu entziehen, denn er habe es zu einem höheren Preis angekauft, als er im Detailhandel zu dieser Zeit erzielte. Auch die beiden Juden beschuldigte das Gericht, «das ihnen an sich zuzubilligende Geschäftsbedürfnis erheblich überschritten zu haben, und zwar durch Vorschubleistung der Entfremdung der Ware für den Inlandskonsum».

Die drei Nichtjuden wurden freigesprochen. Die beiden Importeure überzeugten das Gericht, dass sich die Verordnung vom 10. August 1914 auf Ring- und Trustbildung beziehe, keinesfalls jedoch auf einfache Gesellschafterverträge. Auch den dritten Nichtjuden sah das Gericht als schuldlos an, da er in gutem Glauben und unter Beibehaltung der Klausel an einen dritten Händler verkaufte, aber die nachfolgenden Händler nicht kannte, demnach keinen Einfluss auf die Ware gehabt habe. Der Geschäftsführer des jüdischen Unternehmens wurde ebenfalls freigesprochen, weil er glaubhaft vertreten konnte, nicht in das Schweinefett-Geschäft involviert gewesen zu sein, da die Transaktion auf private Initiative seines Prokuristen geschehen sei. Das Gericht könnten jedoch auch Interventionen von verschiedenen politischen Stellen – insbesondere des Bundesrates und eidgenössischer Departemente – überzeugt haben, bei denen der Anwalt der beiden jüdischen Angeklagten, Sylvain Brunschwig, sich für den Geschäftsführer verwandte.¹¹¹

Ein Exempel statuierte das Gericht beim Prokuristen des jüdischen Unternehmens. Während es beim nichtjüdischen Händler argumentierte, dieser habe keinen Einfluss auf den Weiterverkauf der Ware gehabt, legte es beim jüdischen Prokuristen den gleichen Sachverhalt gegenteilig aus. Der Prokurist hatte das Fett an eine jüdische Handelsgesellschaft weiterveräussert, «deren Inhaber mit ihm befreundet waren und deren im Grossen betriebene Lebensmittel-

¹¹¹ Im Prozess gegen den Redaktor des *Vorwärts* wurde angedeutet, dass der Anwalt des jüdischen Unternehmers in Bern vorsprach, vgl. StABS, Gerichtsarchiv EE 43, 1917, S. 2221ff.

ankäufe ihm notwendig bekannt sein mussten, war das Treiben dieser Firma doch stadtbekannt», so die Beweisführung des Gerichts. Auch die vom zweiten jüdischen Unternehmen getätigte Transaktion an einen nichtjüdischen Händler hätte der Prokurist voraussehen müssen, galt doch dieser Händler als «bekannter Schieber», an den sich eine weitere Schieberkette angeschlossen habe. Zwar habe erst der nichtjüdische Händler die S.S.S. Klausel von der Ware entfernt, doch sei dies dem angeklagten Prokuristen anzulasten, da er von der jüdischen Handelsgesellschaft keine Sicherheitsleistung für die Einhaltung der Klausel bei etwaigen Weiterverkäufen verlangt habe. Das Gericht stellte also fest, dass bei «diesem Geschäftsgebaren» die Absicht, «die Ware vom Inlandskonsum zu entfremden klar zu Tage» liege, und dass die Personen, die am Abschluss des Geschäftes tätig waren, strafrechtlich verantwortlich zu machen seien.

Die Beweise des Gerichtes gründeten ausschliesslich auf Hörensagen und Spekulationen. Um den Kettenhandel voraussehen zu können, hätte der Prokurist hellseherische Fähigkeiten gebraucht. Dem Schuldspruch des Gerichts lag also eine deutliche Rechtsbeugung zugrunde. Bei der Bemessung des Strafmasses gestand der Richter zwar zu, dass der Prokurist «nicht vorbestraft und bisher gut beleumdet» war, andererseits aber «gegen Schiebertum und Kettenhandel energisch» vorzugehen sei und «demnach empfindliche Strafen ausgesprochen» werden müssten. Das Urteil sah keine Gefängnisstrafe, aber die sehr hohe Geldstrafe von 1'000 Fr. vor, zu der sich noch 100 Fr. Prozesskosten und Urteilsgebühren addierten. Auch der jüdische Geschäftsführer hatte, trotz des Freispruches, Prozesskosten und Urteilsgebühren zu zahlen, die den drei Nichtjuden nicht aufgebürdet wurden.

Anhand der hier genannten Beispiele für Wucherprozesse wird deutlich, dass die Basler Justiz einseitig Juden beschuldigte und sie auch einseitig bestrafte, letzteres für Handlungen, die entweder überhaupt nicht strafbar waren oder die zu strafbaren Taten anderer führten, für die aber Juden verantwortlich gemacht wurden. Den als Antisemitismus¹¹² zu bezeichnenden Rechtsbeugungen gegen Juden lagen vier Faktoren zugrunde: Erstens brauchte es ein weit interpre-

¹¹² Zum Begriff Antisemitismus siehe Georg Christoph Berger Waldenegg, *Antisemitismus: «Eine gefährliche Vokabel»? Diagnose eines Wortes*, Wien 2003. Hier wird der Begriff in Anlehnung an Dan Diner gebraucht, der Antisemitismus als Form der «Welterklärung» definiert, die sich auf dem Gegensatz einer Konkurrenz um soziale und politische Macht aufbaut. Als analytischer Begriff verweist er somit auf Handlungsmuster, die sich gezielt gegen Juden als Gruppe oder gegen jüdische Individuen als Stellvertreter dieser Gruppe richten.

tierbares Gesetz, das willkürliche Urteile erst möglich machte. Der zweite Faktor war eine Bevölkerung, die nach Schuldigen für ihre bedrängte Situation suchte. Wie dargestellt, forderte selbst der *Vorwärts* harte Strafen für Taten, die im eigentlichen Sinne nicht justiziabel waren. Drittens mussten Personen mit antisemitischer Gesinnung die entscheidenden Funktionen wahrnehmen, in diesem Falle die Staatsanwaltschaft und das Richteramt. Viertens war ein politisches Umfeld nötig, welches das antisemitische Treiben aus Eigeninteresse tolerierte. Gerade die letzte Voraussetzung lieferte das November-Treffen in Bern, welches den Startschuss zu den Wucherprozessen gegeben hatte.¹¹³

Die vom Basler *Vorwärts* in die Öffentlichkeit gebrachte antisemitische Motivation des Staatsanwalts Siegfried und des Untersuchungsrichters Ludwig hatte im Ehrverletzungsprozess gegen den Redaktor des *Vorwärts* ein rechtliches und im Basler Grossen Rat ein politisches Nachspiel. Im Ehrverletzungsprozess, der von den Justizbeamten wegen des Antisemitismusvorwurfs angestrengt worden war, gaben die beiden Kläger Siegfried und Ludwig ihre Animosität gegenüber Juden unverblümt zu. Während der Verhandlung verstieg sich Untersuchungsrichter Ludwig sogar zur Aussage, die Juden seien die Hauptschieber und damit Hauptschuldige, «der Teufel sei ein Jude, sonst hätte er sie geholt».¹¹⁴ Dennoch hätten die Ressentiments nicht zu Parteilichkeit in den Wucherprozessen geführt. Der Redaktor des *Vorwärts* wurde der üblen Nachrede für schuldig befunden.¹¹⁵

Im Grossen Rat interpellierte der freisinnige Arzt Wormser, gleichzeitig Mitglied der Israelitischen Gemeinde, und forderte eine Stellungnahme zur Parteilichkeit der Justizbeamten. Der liberal-konservative Regierungsrat Adolf Imhof, der im November 1916 ebenfalls der Lagebesprechung in Bern beigewohnt hatte, wies die Verantwortung des Regierungsrates für die antisemitische Gesinnung der Justizbeamten von sich. Die Aussage Ludwigs sei eine «übertriebene Entladung eines augenblicklichen Unmutes» gewesen, das offene Bekunden dieser Gesinnung jedoch «tapfer und mannhaft».¹¹⁶

¹¹³ Es bleibt zu untersuchen, welche Schritte während dieses Treffens im Einzelnen festgelegt wurden und ob ein exemplarisches Vorgehen gegen Juden zur Diskussion stand.

¹¹⁴ Vgl. Kamis-Müller (wie Anm. 88), S. 78.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Grosser Rat des Kantons Basel Stadt, X. Jahrgang., 1917/18, Nr. 12, ausserordentliche Sitzung vom 29. Nov. 1917, S. 193.

Mit den Wucherprozessen war die Basler Gemeinde erstmals seit dem Schächtverbot von 1893 wieder mit offenem Antisemitismus konfrontiert – und dies von einer unerwarteten Seite: der Justiz. Diese Deklassierung von Juden verlief umgekehrt parallel zur Einbindung der bisher ausgegrenzten römisch-katholischen Minderheit, deren ultramontanen Teils sich die konservativen Liberalen bedienten, um die christlich-sozialen Katholiken und damit die katholische Arbeiterbewegung von den gemischtkonfessionellen Gewerkschaften zu isolieren.¹¹⁷ Da die SP auf ihrem Sonderparteitag vom 19./20. Mai 1917 den revolutionären Umsturz in der Schweiz als politisches Ziel formuliert hatte,¹¹⁸ drohte bei Überwindung der konfessionellen Grenzen die Umsetzung dieses Programms und damit der Machtverlust der bisherigen politischen Elite. Die politische und gesellschaftliche Einbindung der sich konfessionell separierenden Ultramontanen war also für die Liberalen ein Weg zum Machterhalt, nachdem sie jahrzehntelang die konfessionellen Bedürfnisse der Römisch-Katholischen ignoriert hatten.¹¹⁹ Die jüdische Gruppe als einflusslose und auch wehrlose Minderheit eignete sich dafür umso mehr, um ihr die Funktion der Schuldigen an der wirtschaftlichen Misere zuzuschieben.

Dass die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz für Juden nicht mehr galt, rief bei der jüdischen Gemeinschaft Empörung, aber auch Verwirrung hervor. Empörung über die Behauptung, dass das jüdische Kollektiv die Hauptschuld an der Teuerung von Nahrungsmitteln trage, und Verwirrung über die Heftigkeit der Anschuldigung und

¹¹⁷ Der Zulauf zu den christlich-sozialen Katholiken wurde in Basel hauptsächlich vom ultramontanen Pfarrer Robert Mäder unterbunden, dem die Regierung im Sommer 1917 erstmals erlaubte, eine Fronleichnamsprozession durchzuführen. Diese Prozession stand symbolisch für die erstmalige politische Einbindung der Ultramontanen, die im Jahr 1918 im «Nationalen Block» institutionalisiert wurde. Robert Mäder forderte die strikte konfessionelle Trennung der Arbeiterbewegung, was die Gewerkschaften schwächte, und lehnte jede Form von Klassenkampf ab. Vgl. Dieter Holenstein, *Die Christlichsozialen in der Schweiz im Ersten Weltkrieg*, Freiburg (Schweiz) 1993, S. 128. Zur Fronleichnamsprozession siehe Aram Mattioli; Charles Stirnimann: «Die Rückeroberung der Strasse für Gott». Innenansichten zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Basler Katholiken in der Epoche des Ersten Weltkrieges, in: Bernhard Degen [u. a.] (Hgg.), *Fenster zur Geschichte. 20 Quellen – 20 Interpretationen*. Festschrift für Markus Mattmüller, Basel 1992, S. 277–305.

¹¹⁸ Zur Radikalisierung der SP siehe Gautschi (wie Anm. 4), S. 43–85.

¹¹⁹ Inwiefern auch die zeitweilige Aufhebung des Schächtverbotes weniger ein Zugeständnis an die Juden als auf indirektem Wege vielmehr an die konservativen Katholiken gewesen sein könnte, ist noch zu klären.

die hohen Strafansätze, was selbst die öffentlichen Vertreter der Gemeinde veranlasste, an einen wahren Kern der Vorwürfe zu glauben. Von keiner Seite kamen Zweifel über die Rechtmässigkeit der Urteile, nicht einmal die Sozialdemokratie griff die unklare Gesetzgebung an. Um der gesellschaftlichen Ausgrenzung zu begegnen, kommunizierten die Meinungsträger der jüdischen Gemeinschaft eine Deutung der Ereignisse, welche im Inneren die des Wuchers Angeklagten von der Gemeinschaft abspaltete und nach aussen hin die Gleichbehandlung von Juden und Nichtjuden postulierte. So verlangte Marcus Cohn, der Sohn des Rabbiners Arthur Cohn, als Vertreter der gesetzestreuen Juden, dass «für die Fehler Einzelner [...] nicht die Gesamtheit verantwortlich gemacht werden [dürfe]». Dennoch bliebe die Tatsache bestehen, «dass auch Juden, selbst solche, die sich noch in irgendeiner Form zum Judentum bekennen, sich verwerflicher Treibereien schuldig gemacht haben». Auch wenn diese Tatsache nicht zu Angriffen gegen das Judentum im Allgemeinen berechtige, so müsse sich die Gemeinschaft doch offen fragen: «Was kann die jüdische Gesamtheit gegen derartige Verstösse in ihren eigenen Reihen tun?»¹²⁰ Seine Antwort war, diese Personen aus der Gemeinschaft auszustossen, da sich diese durch ihr Handeln bereits von der Gemeinschaft entfernt hätten. Ein guter Jude sei nur, wer sich nicht nur an die religiösen, sondern auch an die weltlichen Gesetze halte. Von den Vertretern der Gemeinde wurde – gleich dem lautstark die Justiz anklagenden Basler *Vorwärts* – nicht wahrgenommen, dass es sich bei den Gerichtsverfahren um Schauprozesse handelte, die ausschliesslich dem Zweck dienten, der Bevölkerung angebliche Schuldige an ihrer Misere zu präsentieren.

Jüdische Nationalisierung gegen Ausgrenzung

Die Konsequenz aus den drei Entwicklungen, der staatlichen Vernachlässigung jüdischer Bedürfnisse, der forcierten Solidarisierung mit den Armen, mit der ein Zerfall des Selbstbildes wohlhabender Steuerzahler einherging, sowie der Erfahrung antisemitischer Willkürjustiz, war die Entfremdung der jüdischen Gemeinschaft von der Diaspora. Im dritten Kriegsjahr 1917, als der Schock über die antisemitischen Ereignisse noch nicht verarbeitet war, hatte Dreyfus-

¹²⁰ Vgl. Marcus Cohn, Einerlei Mass, in: Jüdisches Jahrbuch für die Schweiz 1916/17, S. 49–62, hier S. 50.

Brodsky die Situation der Schweiz mit der Situation der Juden verglichen: Die Symbiose von «schweizerisch» und «jüdisch» sah er in der Aufgabe, «als Schweizer und als Juden alles dazu beitragen, um zu versöhnen, um Gegensätze zu beseitigen, um den Frieden zu säen, wo der Hass geherrscht hat».¹²¹ Wenn Dreyfus-Brodsky sich als Vertreter der konservativen Mitte der Gemeinde schon 1915 den Zionisten genähert und gemeinsam mit dem Zürcher Sozialisten David Farbstein das Comité pro Causa Judaica¹²² ins Leben gerufen hatte, so waren die Ereignisse in der Schweiz für ihn Anlass, die zionistische Idee zwar nicht vollständig für sich zu adaptieren, aber in stärkerem Masse zu unterstützen, als er es vor dem Krieg getan hatte. 1919 schrieb er: «Letztes Jahr konnte ich Ihnen berichten, dass das Basler Programm der Zionisten seiner Verwirklichung entgegenstehe und heute kann man wohl sagen, dass nun bald die blau-weiße Fahne des Mogen Dovid auf Zions Wipfeln wehen wird.» Mehr noch als die zionistische Idee war es aber die Religion, in die sich Dreyfus-Brodsky zurückzog und die das bürgerliche Ideal wenn auch nicht ersetzte, so doch abschwächte.¹²³

Für die gesetzestreuen Juden in der Gemeinde war es der nationalreligiöse Zionismus, der die Selbstverortung in der schweizerischen Diaspora aufweichte. Im Jüdischen Jahrbuch für die Schweiz, dem Publikationsorgan der Orthodoxie, finden sich ab der Ausgabe von 1919/20 ausschliesslich idealisierte Bilder aus Palästina, welche die zuvor dominierenden Abbildungen von jüdischen Institutionen in der Schweiz ersetzen.¹²⁴ Rabbiner Cohn hatte vor dem Ersten Weltkrieg eine ambivalente Haltung zum Zionismus eingenommen: Einerseits hatte er die Basler Zionistenkongresse mit Interesse verfolgt und auch die zionistische Bewegung in Basel unterstützt, andererseits ging die Initiative der 1912 in Kattowitz gegründeten Agudas Jisroel auf ihn zurück, die sich gegen den Zionismus posi-

¹²¹ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 9. Dez. 1917.

¹²² Zum Comité pro Causa Judaica siehe die Dokumente in StABS, IGB-REG U 1. Zur Entwicklung des Zionismus in Basel vgl. Bettina Zeugin, Die Anfänge des Zionismus in Basel und in der Schweiz 1897–1918, in: Heiko Haumann (Hrsg.), Der erste Zionistenkongress von 1897. Ursachen, Bedeutung, Aktualität, Basel 1997. Zu David Farbstein siehe die Biographie von Hanna Zweig-Strauss, David Farbstein (1868–1953). Jüdischer Sozialist – sozialistischer Jude, Zürich 2002.

¹²³ StABS, IGB-REG A 4, Bericht des Präsidenten zur ordentlichen Generalversammlung der Israelitischen Gemeinde Basel vom 21. Dez. 1919.

¹²⁴ Vgl. Jüdisches Jahrbuch für die Schweiz, 4. Jg., 1919/20, und 5. Jg., 1920/21.

tionierte.¹²⁵ Nach dem Ersten Weltkrieg stellte sich ihm die Sinnfrage angesichts der Gräueltaten an Juden, die im Krieg vornehmlich in Russland und seit der Staatsgründung in Polen verübt wurden. Die Antwort fand er in der Hinwendung zu Zion.¹²⁶ Doch ging es nicht ausschliesslich um die Errettung der im Osten Europas verfolgten Juden, die in Palästina eine neue Heimstätte finden sollten. Nach dem Ersten Weltkrieg sah er in einer neuen Heimat in Palästina auch eine Option für sich und seine Nachkommen.

Das Beispiel der Basler Gemeinde zeigt, wie die sozialen Verwerfungen in der Schweiz zur gesellschaftlichen Exklusion von Juden führten. Der Erste Weltkrieg brachte damit das jüdisch-bürgerliche Dispositiv der Gemeinde ins Wanken. So wenig wie die schweizerische – und im engeren Sinne Basler – Gesellschaft die Vorkriegsordnung aufrechterhalten konnte, so wenig war es der Israelitischen Gemeinde möglich, die sozialen Folgen des Ersten Weltkrieges zu ignorieren. Eine neue, im weitesten Sinne nationale Identitätskonstruktion wurde notwendig, die einerseits die Religion wieder stärker zum Paradigma machte, andererseits in den Zionismus mündete. Die Israelitische Gemeinde steht damit exemplarisch für den gesamtgesellschaftlichen Erosionsprozess im Ersten Weltkrieg, der die Schweiz von ihrer Verfasstheit im 19. Jahrhundert abtrennte.

Ruth Heinrichs

Institut für Jüdische Studien der Universität Basel

Leimenstrasse 48

4051 Basel

¹²⁵ Vgl. hierzu die Beiträge von Nadja Guth und Bettina Zeugin bei Haumann, Zionistenkongress (wie Anm. 122). Rabbiner Cohn hatte vor dem Ersten Weltkrieg besonders die von der Zionistischen Vereinigung initiierte Jüdische Volksbibliothek in Basel unterstützt und die Gemeinde überzeugt, diese Institution zu finanzieren, vgl. StABS, IGB REG Q 1, Vereine 1884–1918, Schreiben des Bibliotheksvereins an den Vorstand der Gemeinde vom 14. Jan. 1906.

¹²⁶ Cohn (wie Anm. 15), S. 366.